

## 618 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (594 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, abgeändert wird (Wasserrechtsnovelle 1959).

Wasser ist die wichtigste Voraussetzung für jedes menschliche, tierische und pflanzliche Leben, für die Erhaltung von Gesundheit und Kultur, für die Fruchtbarkeit des Bodens und für jede wirtschaftliche Produktion. Die rechtliche Ordnung der menschlichen Einwirkungen auf den Wasserhaushalt der Natur, das heißt, auf die ober- und unterirdischen Gewässer, obliegt der Wasserrechtsgesetzgebung.

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte in Technik, Wirtschaft und im Lebensstandard überhaupt hat zu einer sprunghaften Steigerung des Wasserbedarfes geführt; anderseits hat der gesteigerte Wasserverbrauch zwangsläufig vermehrten und konzentrierten Abwasseranfall zur Folge. Die zunehmende Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer sowie andere Eingriffe in den Wasserhaushalt verringern aber immer mehr die für Trink- und Nutzwasserversorgung zur Verfügung stehenden Wassermengen. Auch haben der Ausbau der Wasserkräfte, die landwirtschaftliche Bewässerung, das Bedürfnis nach Hochwasserschutz eine gewaltige Steigerung erfahren und zwingen wie die Sicherung der Wasserversorgung zu vermehrter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Zusammenhänge, zu gegenseitiger Anpassung der verschiedenen Wassernutzungen und zur Entscheidung widerstreitender Ansprüche.

Obwohl Österreich ein wasserreiches Land ist, muß dennoch mit zunehmender Sorge ein immer bedrohlicher werdender Wassermangel festgestellt werden, der mit der erwähnten Verbrauchssteigerung zusammenfällt. So muß man zum Beispiel in Wien — während die Großväter noch mit 15 Liter pro Kopf und Tag ausgekommen sind — heute mit einem Wasserverbrauch von 350 Liter pro Kopf und Tag rechnen. In anderen

Städten Europas und Amerikas liegen die Werte noch bedeutend höher und erreichen zum Teil schon 650 Liter.

Die Industrie benötigt beispielsweise für die Erzeugung einer Tonne Papier mindestens 150.000 Liter und einer Tonne Stahl 220.000 Liter Wasser; die industrielle Produktion insgesamt und dementsprechend auch ihr Wasserbedarf sind seit 1937 um das Zweieinhalbfache gestiegen.

Die Schwierigkeiten bei der Deckung des außerordentlich steigenden Wasserbedarfes in Wien, Graz und Salzburg haben zur Bildung von Studienkommissionen Anlaß gegeben, die umfassende Erhebungen mit Erfolg durchführen.

Die Landwirtschaft, deren Wasserverbrauch ebenfalls sehr zunimmt, hat das größte Interesse vor allem am Schutz des Grundwassers, an der Reinhalaltung der Gewässer und an der Intensivierung einer großräumigeren wasserwirtschaftlichen Planung wie überhaupt an einem geordneten Wasserhaushalt. Die Reinhalaltung der Gewässer und die immer schwieriger werdende Regelung der Abwasserfrage ist für die gesamte Bevölkerung von größter Bedeutung und nicht zuletzt für die Fischerei eine lebenswichtige Voraussetzung.

Dieser Entwicklung soll nun das Wasserrechtsgesetz auf Grund in- und ausländischer Erfahrungen durch den Ausbau geltender und die Einführung ergänzender Bestimmungen angepaßt werden und dadurch die Sicherung einer zeitgemäßen Ordnung in der Wasserwirtschaft erleichtern.

Im wesentlichen handelt es sich um neue Bestimmungen und Abschnitte über die Reinhalaltung der Gewässer einschließlich der Sorge für das Grundwasser und die Trinkwasserwirtschaft und die Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Zusammenhänge, über die Neugestaltung der Wassergenossenschaften und Wasserverbände und über die erforderliche Gewässeraufsicht; die

Zuständigkeit wird wieder stärker in die unteren Instanzen verlagert.

Es handelt sich dabei nicht um ein neues Wasserrechtsgesetz, sondern um die Ausgestaltung des geltenden Rechtes. Der äußere Umfang der Novelle erscheint größer, weil wiederholt schon geltende Bestimmungen wiedergegeben werden müssen, um den Zusammenhang verständlich zu machen. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieser Novelle soll jedenfalls das ganze Wasserrechtsgesetz wieder verlautbart werden.

Der gegenständlichen Regierungsvorlage ging eine langjährige Vorbereitung mit mehreren Vorentwürfen und umfassender Fühlungnahme mit allen in Betracht kommenden Behördenstellen, Kammern, Hochschulen und Interessenorganisationen voraus. Die verschiedenen Stellungnahmen konnten weitestgehend berücksichtigt werden. Wieweit die Regierungsvorlage hierbei bemüht ist, auch die individuellen Bedürfnisse zu berücksichtigen, zeigt beispielsweise die Bestimmung des § 61 Abs. 4 — die sinngemäß auch für Wasserverbände gilt —, daß durch die Bildung einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes an sich weder an bestehenden Wasserberechtigungen noch an den Eigentumsverhältnissen der Wasseranlagen eine Änderung eintritt.

Doch bringt es das Naturelement Wasser mit sich, daß die rechtlichen Bestimmungen erst mit Leben erfüllt werden, wenn die Bevölkerung über die Bedeutung und die Zusammenhänge der Wasserwirtschaft aufgeklärt und ihr Verständnis dafür geweckt wird, daß unsere Gewässer einen Schatz darstellen, der gerade durch Zivilisation, Lebensstandard und neueste technische Entwicklung mancherlei Gefahren ausgesetzt ist, wenn er nicht verantwortungsbewußt genutzt und pfleglich bewahrt wird. Auch in Familie, Schule und Betrieb sollte der Sinn für saubere Gewässer und die Freude daran angeregt werden.

Daß die Bestimmungen über die Reinhaltung der Gewässer einschließlich des Grundwassers erst dann voll zum Tragen kommen, wenn auch entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, müßte in das lebendige Bewußtsein der Allgemeinheit eintreten. Geld kostet die Forschung, die Gewässeruntersuchung, vor allem aber der Bau von Klär- und Reinigungsanlagen; Reinhaltungsmaßnahmen erfordern oft hohe Investitionen. Wenn nun auch die Kosten der einwandfreien Abwasserbeseitigung eines Betriebes ebenso zu den Produktionskosten gehören wie die Beschaffung von Maschinen und des für die Produktion erforderlichen Wassers und daher vom abwassererzeugenden Betrieb zu tragen sind, ist es doch unerlässlich, daß auch die öffentliche Hand durch zweckdienliche Maßnahmen, sei es in Form von Darlehensgewährung oder von Zinsenzuschüssen, sei es durch Steuer- oder Ab-

schreibungserleichterungen, die Nachholung öffentlicher und privater Versäumnisse ermöglichen und beschleunigen hilft. Die Sanierung der Gewässer kommt wieder der Allgemeinheit zugute, insbesondere auch durch eine Erleichterung auf dem Gebiete der Wasserversorgung. Eine entsprechend ausgerüstete und geschulte Gewässeraufsicht wird freilich auch dort, wo für Sanierungsziecke noch wenig Mittel vorhanden sind, viel Unheil verhüten und empfindlichen Schäden vorbeugen können.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 1959 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der ÖVP die Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink, Dipl.-Ing. Hartmann, Ing. Kortschak, Sebinger und von der SPÖ die Abgeordneten Lackner, Schneberger, Voithofer, Zingler angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in zwei Sitzungen, die am 22. Jänner und am 2. Februar 1959 stattfanden, eingehend beraten und eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen vorgeschlagen, worüber dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft in seiner Sitzung am 4. Februar 1959 vom Berichterstatter ein umfassender Bericht vorgelegt wurde.

Zu den wichtigsten vom Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

#### Zu Art. I Z. 7:

Im § 17 Abs. 1 hat der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag der Abgeordneten Grießner und Schneberger es für zweckmäßig erachtet, die Worte „ist jene vorzuziehen“ durch die Worte „gebührt jener der Vorzug“ zu ersetzen; um bei der bisher geltenden Fassung zu bleiben.

#### Zu Art. I Z. 16:

Der Ausschuß hat im § 34 Abs. 3 nach dem Wort „Landeshauptmannes“ zur Verdeutlichung die Worte „vom Amt der Landesregierung“ eingefügt.

#### Zu Art. I Z. 22:

Auf Antrag der Abgeordneten Sebinger und Lackner wurde § 46 a Abs. 8 neu gefaßt, um klarzustellen, daß es bei allen normalen Instandhaltungsmaßnahmen bei den Grundsätzen des Abs. 1 bleibt, daß aber für besondere Instandhaltungsmaßnahmen, die selbst schon wieder eine Einwirkung auf Gewässer darstellen, die entsprechende Bewilligung der Wasserrechtsbehörde einzuholen ist. Dadurch soll eine rechtzeitige Regelung der Räumung oder Spülung (zum Beispiel durch eine Spülordnung) und ihrer Auswirkungen auf Dritte ermöglicht werden.

Im § 46 e Abs. 1 hat der Ausschuß auf Antrag der Abgeordneten **S e b i n g e r** und **V o i t - h o f e r** die Verordnungsermächtigung im Sinne eines Gutachtens des Konsulenten Sektionschef a. D. Dr. Egon Loebenstein präziser gefaßt.

Im § 46 h Abs. 4 wählte der Ausschuß für den Beginn des zweiten Satzes eine deutlichere Formulierung, indem er die Worte „Unter diesem Gesichtspunkt“ durch das Wort „Hierüber“ ersetzte.

#### Zu Art. I Z. 28:

Zu § 63 hat der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft den Wunsch geäußert, daß die Bildung von Zwangsgenossenschaften und Zwangsverbänden nur erfolgen soll, wenn die anderen Möglichkeiten erschöpft sind und es im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

Gegen die Formulierung im § 70 Abs. 4 der Regierungsvorlage sind verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden, weil hier unter Umständen der Hoheitsakt der mittelbaren Bundesverwaltung von der Zustimmung eines Organs der Landesverwaltung beziehungsweise von Organen der Wirtschaftsverwaltung abhängig wäre. Um dies zu vermeiden, hat der Ausschuß auf Antrag der Abgeordneten **V o l l m a n n** und **Z i n g l e r** Abs. 4 neu gefaßt.

Gegen die im § 75 vorgesehene Bildung von Zwangsverbänden durch Verordnung wurden Bedenken dahingehend geltend gemacht, daß dadurch Interessen und Rechte der Gemeinden beeinträchtigt werden könnten. Nun ist der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft sich darüber im klaren, daß im allgemeinen mit Rücksicht auf die Großräumigkeit eines Wasserverbandes die Mitgliedschaft zunächst nur nach generellen sachlichen Merkmalen (Verordnung) festgelegt werden kann. Im übrigen werden die Mitglieder eines durch Verordnung gebildeten Zwangsverbandes gegenüber den sonstigen Verbands- oder Genossenschaftsmitgliedern nicht schlechter gestellt, da ihnen gemäß § 80 Abs. 2 in allen Fragen, die ihre Mitgliedschaft sowie ihre rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen betreffen, der volle Rechtszug offensteht und diese Verpflichtungen nach gesetzlichen Normen festgelegt werden müssen, die für alle Verbände und Genossenschaften die gleichen sind. Hingegen kann auf eine Verordnung bei der zwangsweisen Bildung eines Wasserversorgungsverbandes verzichtet werden; hier erscheint zum Unterschied von Verbänden für andere Zwecke (mit einem zunächst unbestimmten Personenkreis) ein **B e s c h e i d** ausreichend, weil als Mitglieder eines Wasserversorgungsverbandes praktisch nur bestimme Gemeinden in Betracht kommen. Außerdem zählt die Wasserversorgung zu den ursprünglichen Aufgaben der Gemeinden, die von ihnen nach Maßgabe der Mittel in der Regel

freiwillig durchgeführt wird. Erweist sich aus besonderen Gründen unter dem Gesichtspunkt des Wasserrechtes dennoch ein Zwang als notwendig, soll den Gemeinden hiebei die Parteistellung von Anfang an gesichert sein. Auf Grund dieser Überlegungen hat der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag der Abgeordneten **Dipl.-Ing. Pius F i n k** und **Z i n g l e r** es für notwendig erachtet, die Bildung eines Zwangsverbandes für Zwecke der Wasserversorgung (§ 75 Abs. 3) durch Bescheid vorzusehen. Die Bildung eines Zwangsverbandes für andere Zwecke (§ 75 Abs. 2) erfolgt wie bisher durch Verordnung. Demzufolge wurden die entsprechenden redaktionellen Änderungen in Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und Abs. 3 vorgenommen.

Im § 76 Abs. 2 hat der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft den Ausdruck „Behörde“ durch die Zitierung des § 79 Abs. 1 präzisiert; Abs. 3 wurde stilistisch geändert.

Der Ausschuß hat ferner § 76 c Abs. 5 auf Anregung des Konsulenten **Hofrat i. R. Neumair** sprachlich verbessert.

Im § 78 Abs. 2 wurde die Zitierung des § 77 ergänzt.

Im § 78 a Abs. 1 könnten die Worte „bestimmte Aufgaben der Aufsicht“ vielleicht als eine zu unbestimme Formulierung für eine Verordnung erachtet werden. Der Ausschuß hat daher auf Antrag der Abgeordneten **Ing. K o r t - s c h a k** und **S c h n e e b e r g e r** eine präzisere Formulierung beschlossen.

#### Zu Art. I Z. 34:

Auf Antrag der Abgeordneten **Ing. K o r t - s c h a k** und **Z i n g l e r** wurde im § 83 a Abs. 1 das Wort „Wasserbenutzungen“, das vielleicht eine zu weitgehende Auslegung gestatten würde, durch den präziseren Begriff „Wasserbenutzungsrechte“ ersetzt. Soweit es sich also bloß um die Auswirkungen von Wasserbenutzungen handelt, wird dadurch die Mitzuständigkeit einer anderen Behörde nicht begründet.

#### Zu Art. I Z. 39:

Der Ausschuß war der Ansicht, daß dann, wenn keiner Bewerbung offenkundig der Vorrang gebührt, ein gesondertes Widerstreitverfahren nicht in das Ermessen der Behörde gestellt werden soll, sondern jedenfalls durchzuführen ist. Der Ausschuß hat daher im § 91 Abs. 1 auf Antrag der Abgeordneten **S e b i n g e r**, **Ing. K o r t - s c h a k** und **Genossen** die „Kann“-Bestimmung durch eine „Ist“-Bestimmung ersetzt.

#### Zu Art. I Z. 51:

Im § 119 a lit. d, im § 119 d Abs. 3 und im § 119 f Abs. 1 wurden stilistische Änderungen vorgenommen.

Im § 119-c Abs. 5 wurde die Zitierung des Verwaltungsstrafgesetzes berichtigt.

**Zu Art. I Z. 55 bis 60:**

Z. 55 der Regierungsvorlage behandelt den Abschnitt über die Schluß- und Übergangsbestimmungen. Dabei war die Absicht maßgebend, für die notwendige Wiederverlautbarung des Wasserrechtsgesetzes möglichst weitgehend vorzusorgen. Die Bestimmungen der Regierungsvorlage in § 122 Abs. 1, § 126 und § 127 stellen jedoch Schluß- und Übergangsbestimmungen der Wasserrechtsnovelle 1959, nicht aber Änderungen des Wasserrechtsgesetzes von 1934 dar. Der Ausschuß hat daher auf Antrag der Abgeordneten Sebinger und Lackner folgende redaktionelle Neuordnung der inhaltlich unverändert bleibenden Übergangsbestimmungen vorgenommen:

Die neue Z. 55 wird auf die Änderung der Abschnittsbezeichnung beschränkt.

Die neue Z. 56 gibt den Wortlaut des § 122 wieder, wobei die Bestimmung des Abs. 1 dem § 122 Abs. 2 des geltenden Wasserrechtsgesetzes entspricht, während der bisherige Abs. 1 der Regierungsvorlage über den Wirksamkeitsbeginn der Novelle im neuen Art. III enthalten ist.

Die neue Z. 57 gibt § 123 der Regierungsvorlage unverändert wieder.

Die neue Z. 58 enthält § 124 der Regierungsvorlage in unveränderter Fassung.

Die neue Z. 59 übernimmt ebenfalls unverändert § 125 der Regierungsvorlage.

Die neue Z. 60 entspricht der Z. 56 der Regierungsvorlage.

**Zu Art. III bis V:**

Infolge der vorerwähnten redaktionellen Neuordnung enthält der nunmehrige Art. III die Be-

stimmung des § 122 Abs. 1 der Regierungsvorlage über den Wirksamkeitsbeginn, der neue Art. IV die Bestimmungen des § 126 der Regierungsvorlage über anhängige Verfahren und schließlich der neue Art. V die Vollzugsklausel des bisherigen Art. III.

Hinsichtlich der unverändert gebliebenen Bestimmungen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hingewiesen.

Zu den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage nahm der Ausschuß Druckfehlerberichtigungen dahingehend zur Kenntnis, daß

1. auf Seite 31 (§ 33) an Stelle der Zitierung „Art. 12 Abs. 10 Z. 12 B-VG.“ die Ziterung „Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG.“,
2. auf Seite 35 (§ 60) in der elften Zeile zwischen „§ 60“ und „lit. b“ ein Beistrich,
3. auf Seite 36 (§ 73) in der vierten Zeile an Stelle des Wortes „und“ das Wort „nur“ zu setzen ist.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat am 4. Feber 1959 den Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen. In den beiden Sitzungen des Ausschusses am 22. Jänner und 4. Feber 1959 ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Schneberger, Appel, Dipl.-Ing. Pius Fink, Lackner, Sebinger, Steiner, Grießner und Vollmann sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Thoma das Wort.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 4. Feber 1959.

**Dipl.-Ing. Hartmann**  
Berichterstatter

**Schneberger**  
Obmannstellvertreter

Bundesgesetz vom ,  
womit das Bundesgesetz vom 19. Oktober  
1934, BGBl. II Nr. 316, betreffend das  
Wasserrecht, abgeändert wird (Wasserrechts-  
novelle 1959).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Wasserrechtsgesetz, BGBl. II Nr. 316/1934, in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1945, StGBl. Nr. 113, der Wasserrechtsnovelle 1947, BGBl. Nr. 144, und des Bundesgesetzes vom 7. November 1956, BGBl. Nr. 221, wird abgeändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Wasserrechtsbehörde kann — auch abgesehen von den im § 15 geregelten Fällen — über die Ausübung des Gemeingebräuches wasserpolizeiliche Anordnungen treffen, durch die das öffentliche Interesse und die Ausübung des Gemeingebräuches durch andere gewahrt oder die Grenzen des Gemeingebräuches näher bezeichnet werden.“

2. § 8 Abs. 5 entfällt.

3. Im § 9 Abs. 1 entfallen die Worte „insbesondere auch die Einbringung von festen Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen“.

4. § 10 hat zu lauten:

### „§ 10. Benutzung des Grundwassers.

(1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs. 2.

(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs. 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichste Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.“

5. § 13 hat zu lauten:

### „§ 13. Maß der Wasserbenutzung.

(1) Das Maß der Wasserbenutzung (§ 12) hat sich nach dem Bedarf des Bewerbers und nach dem natürlichen Wasserdargebot zu richten, das mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch mit Rücksicht auf seine natürliche Erneuerung, jeweils zur Verfügung steht.

(2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

(3) Keinesfalls darf das nach Abs. 1 zu bestimmende Maß so weit gehen, daß Gemeinden oder Ortschaften das für die Abwendung von Feuer- gefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird. Das gleiche gilt sinngemäß für den Wasserbedarf einzelner Ansiedlungen.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung kann in der Bewilligung auch in der Weise beschränkt werden, daß ein Teil des jeweiligen natürlichen Zuflusses der Verfügung der Wasserrechtsbehörde für Wasserversorgungs- und Bewässerungszwecke vorbehalten bleibt.“

6. § 14 hat zu lauten:

### „§ 14. Verkehrssicherung.

Bei Wasserbauten aller Art ist dem Bewilligungswerber die Herstellung der zum Schutz

der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen sowie der zur Aufrechterhaltung der bisherigen, zur Vermeidung wesentlicher Wirtschaftserschwernisse notwendigen Verkehrsverbindungen (Brücken, Durchlässe und Wege) aufzuerlegen, sofern nicht die Herstellung solcher Verkehrsanlagen durch Zusammenlegung von Grundstücken oder auf andere geeignete Weise entbehrlich oder abgegolten wird.“

7. § 17 hat zu lauten:

**„§ 17. Widerstreit zwischen geplanten Wasserbenutzungen.“**

(1) Stehen verschiedene Bewerbungen (§ 91) um geplante Wasserbenutzungen in Widerstreit, so gebürt jener der Vorzug, die dem öffentlichen Interesse (§ 87) besser dient.

(2) Die Bewilligung des sonach bevorzugten Unternehmens kann mit einer zeitlichen Beschränkung oder mit Bedingungen verbunden werden, die — ohne seine zweckmäßige Ausführung auszuschließen — eine entsprechende Berücksichtigung anderer Vorhaben ermöglichen.

(3) Gestattet die Beurteilung nach Abs. 1 keine Entscheidung, so ist das vorhandene Wasser, unter besonderer Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Wasserversorgung, nach Rücksichten der Billigkeit, insbesondere durch den Gebrauch regelnde Bedingungen, in der Art zu verteilen, daß alle sich als gleichwertig darstellenden Ansprüche so weit als möglich und zweckmäßig befriedigt werden. Ist dies nicht möglich, so sind vorzugsweise jene Bewerbungen zu berücksichtigen, welche die bessere Erreichung des angestrebten Zweckes oder eine geringere Rückwirkung auf Dritte erwarten lassen.“

8. Im § 19 Abs. 1 sind die Worte „durch Bescheid des Landeshauptmannes“ durch die Worte „durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde“ zu ersetzen.

9. § 21 hat zu entfallen.

10. Im § 22 Abs. 1 sind die Worte „bei Einbringen von festen Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen“ durch die Worte „bei Wasserversorgungsanlagen“ zu ersetzen.

11. § 23 hat zu lauten:

**„§ 23. Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte.“**

(1) Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebs-

anlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbürgerlicher Eintragung.

(2) Die Übertragung von Betriebsanlagen oder Liegenschaften, mit denen Wasserbenutzungsrechte verbunden sind, ist vom neuen Wasserberechtigten der Wasserbuchbehörde zur Eintragung in das Wasserbuch (§ 107) anzuzeigen.

(3) Vor Ausführung der bewilligten Anlagen kann die Bewilligung zur Benutzung öffentlicher Gewässer, den Fall der Erbfolge ausgenommen, nur mit Genehmigung der zur Bewilligung zuständigen Wasserrechtsbehörde an andere übertragen werden.“

12. § 27 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Soweit nach den Abs. 1 bis 4 für Schäden durch Gewässerverunreinigung (§ 30 a Abs. 2) zu haften ist, wird vermutet, daß sie von denjenigen verursacht worden sind, die örtlich und nach der Beschaffenheit der Abwässer (Einwirkung) in Betracht kommen; diese Vermutung wird durch den Nachweis der Unwahrscheinlichkeit der Verursachung entkräftet. Mehrere Personen haften zur ungeteilten Hand, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder mit auffallender Sorglosigkeit zugefügt haben. Sonst haftet jeder nur für seinen Anteil an der Schadenszufügung; lassen sich jedoch die Anteile nicht bestimmen, so haften mehrere Personen zu gleichen Teilen.“

13. Im § 27 entfällt Abs. 6; der bisherige Abs. 7 erhält die Bezeichnung 6.

14. Der Dritte Abschnitt hat zu lauten:

**„DRITTER ABSCHNITT.“**

**Von der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer.**

**§ 30 a. Ziel und Begriff der Reinhaltung.**

(1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten, daß die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.

(2) Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte); unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

### § 30 b. Allgemeine Sorge für die Reinhaltung.

Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Verunreinigung von Gewässern herbeiführen können, hat die im Interesse der Reinhaltung erforderliche Sorgfalt im Sinne des § 1297 ABGB. anzuwenden; unter den Voraussetzungen des § 1299 ABGB. ist die in dieser Gesetzesstelle geforderte erhöhte Sorgfaltspflicht zu vertreten.

### § 30 c. Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 a Abs. 2) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, der Gemeingebräuch (§ 8) sowie die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten bis zum Beweis des Gegen- teiles nicht als Beeinträchtigung.

(2) Der Bewilligung im Sinne des Abs. 1 bedürfen insbesondere:

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versicken) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Wer Einbringungen in eine bewilligte Kanalisationssanlage mit Zustimmung ihres Eigentümers vornimmt, bedarf für den Anschluß in der Regel keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Das Kanalisationssunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter weder überschritten noch die Wirksamkeit vorhandener Reinigungsanlagen beeinträchtigt wird.

(5) Wenn Bauvorhaben, die nach anderen Vorschriften einer Genehmigung oder Bewilligung bedürfen, auch eine bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer mit sich bringen, ist um die wasserrechtliche Bewilligung dafür spätestens zugleich mit dem Ansuchen um die nach den anderen Vorschriften einzuholende Genehmigung

oder Bewilligung anzusuchen. Handelt es sich hiebei um gewerbliche Betriebsanlagen, so ist das Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung über die zur Genehmigung dieser Betriebsanlage zuständige Behörde einzu bringen.

(6) Einbringungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 3 bewilligt werden, gelten als Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(7) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

### § 30 d. Reinhaltungspflicht.

(1) Wer zur Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern berechtigt ist, hat die ihm obliegenden Reinhaltungsverpflichtungen durchzuführen. Wer eine solche Bewilligung anstrebt, hat im Sinne der §§ 12, 30 a und 30 b die zur Reinhaltung der Gewässer und zur Vermeidung von Schäden erforderlichen Maßnahmen vorzusehen; in der Bewilligung ist auf die technischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auch auf das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers oder Bodens, entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Waren die zur Reinhaltung getroffenen Vorkehrungen unzulänglich oder reichen sie im Hinblick auf die technische und wasserwirtschaftliche Entwicklung nicht mehr aus, so sind sie — unbeschadet des verliehenen Rechtes — vom Wasserberechtigten in zumutbarem Umfang und gegebenenfalls schrittweise den Erfordernissen anzupassen. Liegt ein genehmigter Sanierungsplan (§ 76 c) vor, dürfen die Vorschreibungen darüber nicht hinausgehen.

(3) Für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken kann der Landeshauptmann (§ 83 a Abs. 3), für die Donau und für Grenzgewässer das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse durch Verordnung jene Wassergüte durch charakteristische Grenzwerte näher bezeichnen, die von einem in der Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt an durch künstliche Einwirkungen nicht unterschritten werden darf.

(4) Soweit notwendig, kann dem Wasserberechtigten (§ 30 c) durch Bescheid die Bestellung einer für die Abwasserreinigung verantwortlichen Person, ferner die Duldung, Durchführung oder Vorlage von zweckdienlichen Untersuchungen, Messungen und Beobachtungen über die aus dem Betrieb anfallenden Abwässer oder Stoffe, die das Gewässer verunreinigen können, aufgetragen werden.

### § 31. Schutz von Wasserversorgungsanlagen.

(1) Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 a Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde — zum Schutz von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde — durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann — nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen — auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden.

(2) Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen, deren Bewilligung in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (§§ 82 und 83) fällt, kann die Wasserrechtsbehörde durch Verordnung bestimmen, daß in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Grundwasserschongebiet, Schongewässer) Maßnahmen, die auf die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegelage des Wasservorkommens einzuwirken vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuseigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Hierbei ist es auch zulässig, die wasserrechtliche Bewilligung zu baulichen Eingriffen jeder Art, zu Lagerungen oder zur Verwendung einzelner, die Beschaffenheit des Gewässers gefährdender Stoffe an die Wahrung bestimmter wasserwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu binden.

(3) Anzeigepflichtige Maßnahmen (Abs. 2) sind, soweit es zum Schutze der Wasserversorgung notwendig ist und den von der Behörde mitgeteilten Bedenken nicht Rechnung getragen wird, binnen zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige von der Wasserrechtsbehörde zu untersagen. Eine nach Abs. 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung darf nur so weit erteilt werden, als eine Gefährdung der Wasserversorgung nach fachmännischer Voraussicht vermieden werden kann.

(4) Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen nicht weiter auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 99).

(5) Auf Antrag der Wasserrechtsbehörde sind die sich aus ihren Anordnungen ergebenden Beschränkungen im Grundbuch ersichtlich zu machen.

(6) Soweit Maßnahmen und Anlagen, die eine Wasserversorgung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen können, den Gegenstand eines behördlichen Verfahrens bilden,

hat das in Betracht kommende Wasserversorgungsunternehmen oder die in Betracht kommende Gemeinde Parteistellung im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172.

### § 31 a. Sicherung der künftigen Wasserversorgung.

Zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes können, wenn das zu schützende Wasservorkommen geeignet und dafür erforderlich ist, nach Prüfung der Verhältnisse und Abwägung der Interessen gleichfalls Anordnungen im Sinne des § 31 erlassen werden. Einschränkungen fremder Rechte sind jedoch nur so weit zulässig, als eine nach § 31 Abs. 4 gebührende Entschädigungsleistung gesichert ist.

### § 32. Anschlußzwang bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

(1) Zur Wahrung der Interessen eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens kann ein Anschlußzwang vorgesehen, ferner die Einschränkung der Errichtung eigener Wasserversorgungsanlagen oder deren Auflassung dann verfügt werden, wenn und insoweit die Weiterbenutzung bestehender Anlagen die Gesundheit gefährden oder die Errichtung neuer Anlagen den Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen könnte. Die näheren Bestimmungen bleiben der Landesgesetzgebung überlassen.

(2) Gegenüber Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen darf ein Anschlußzwang nicht vorgesehen werden.

### § 33. Schutz von Heilquellen und Heilmooren.

Auf den Schutz natürlicher oder künstlich erschlossener Heilquellen und Heilmoore gegen Beeinflussung ihrer Beschaffenheit und Ergiebigkeit finden die Bestimmungen des § 31 sinngemäß Anwendung.“

15. Nach § 33 wird die Überschrift „Vierter Abschnitt. Von der Abwehr und Pflege der Gewässer.“ eingefügt.

16. § 34 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Soweit bei den Gemeinden Abdrucke der Katastralmappen erliegen, die mit der Katastralmappe beim zuständigen Vermessungsamt übereinstimmen, sind auf Anordnung des Landeshauptmannes vom Amt der Landesregierung die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete (Abs. 1) für zwanzig- bis dreißigjährige Hochwässer ersichtlich zu machen. Bis dahin sind als Hochwasserabflußgebiete jene Flächen anzusehen, die erfahrungsgemäß häufig überflutet werden.“

17. § 36 hat zu lauten:

**„§ 36. Entwässerungsanlagen.**

(1) Entwässerungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 10 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse, des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.

(2) Bei der Bewilligung finden die Vorschriften des § 12 Abs. 3 und 4, bei der Auflösung jene des § 30 sinngemäß Anwendung.“

18. § 37 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind so auszuführen, daß öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.“

19. Im § 39 Abs. 1 zweiter Satz sind die Worte „Insoweit es sich nicht um zur Schiff- oder Flößfahrt benutzte Gewässerstrecken“ durch die Worte „Insoweit es sich nicht um vom Bund betreute Gewässer (§§ 5 und 6 des Wasserbauförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948)“ zu ersetzen.

20. § 44 hat zu lauten:

**„§ 44. Wirtschaftsbeschränkungen im Bereich von Gewässern.**

(1) Bei Gewässern, die häufig ihre Ufer überfluten, dürfen an den Ufern und innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses (Überschwemmungsgebietes, § 34 Abs. 3) keine Ablagerungen vorgenommen werden, die Wasserverheerungen erheblich vergrößern oder die Beschaffenheit des Wassers wesentlich beeinträchtigen können. Dasselbe gilt für die Ablagerung von Abfallstoffen in aufgelassenen Brunnen oder in Sand- und Schottergruben.

(2) Überdies kann die Wasserrechtsbehörde, so weit dies zur Instand- und Reinhal tung von Gewässern sowie zur Vermeidung von Wasserschäden für bestimmte Gewässerstrecken oder Grundwasserbereiche notwendig ist, durch Verordnung untersagen oder regeln:

- die Ausübung der Viehweide auf den Uferböschungen und Dämmen sowie im Bereich der Uferpflanzungen,
- jede die Lockerung und den Abbruch des Erdreiches fördernde Art der Bodenbenutzung,
- die Ablagerung von Kehricht und anderen die Beschaffenheit der Gewässer beeinträchtigenden Stoffen an den Ufern und in Überschwemmungsgebieten,

d) die Verwendung näher zu bezeichnender Stoffe zur Düngung oder Schädlingsbekämpfung.

(3) Weitergehende Anordnungen der gemäß § 123 Abs. 1 Z. 5 aufrechterhaltenen Gesetze bleiben unberührt.“

21. § 45 hat zu entfallen.

22. Nach § 46 ist folgender Abschnitt einzufügen:

**„FÜNFTER ABSCHNITT.**

**Von allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen.**

**§ 46 a. Instandhaltung.**

(1) Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich.

(2) Nachteilige Wirkungen ihrer Anlagen (Abs. 1) auf andere Gewässerstrecken haben die Wasserberechtigten durch entsprechende Maßnahmen zu beheben. Bestehen bereits Schutz- oder Regulierungsbauten, so haben die Wasserberechtigten die Mehrkosten ihrer Instandhaltung zu tragen.

(3) Wenn nach Abs. 1 oder 2 mehrere Berechtigte verpflichtet sind, ist die Aufteilung der aufzuwendenden Kosten mangels gütlicher Übereinkunft durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zu regeln. Der Regelung hat als Grundlage das Verhältnis der bewilligten Wassernutzungen zu dienen, wobei jedoch auf frühere Regelungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen ist. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Aufteilung der Kosten vorgenommen wurde, wesentlich, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine neue Entscheidung zu treffen.

(4) Kann der Berechtigte nicht ermittelt werden, so obliegen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 denjenigen Personen, denen die Anlage zum Vorteil gereicht, und zwar mangels anderweitiger Einigung nach dem Verhältnis des tatsächlichen Nutzens.

(5) Für uneinbringliche Leistungen nach den Abs. 1 bis 4 haften anteilmäßig die übrigen Verpflichteten.

(6) Auf Wasseranlagen, die nicht der Wasserbenutzung dienen, finden die vorstehenden

Bestimmungen dem Sinne nach Anwendung. Der Eigentümer einer solchen Wasseranlage hat diese mangels ausdrücklicher Verpflichtung nur insoweit zu erhalten, als es zur Verhütung von Schäden notwendig ist, die durch den Verfall der Anlage entstehen können. Wird durch die Erhaltung der Anlage fremdes Eigentum gegen Wassergefahren geschützt, findet § 38 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(7) Eine Verletzung öffentlicher Interessen im Sinne des Abs. 1 ist auch die offensichtliche Ver nachlässigung von Anlagen, deren Errichtung oder Erhaltung aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde.

(8) Sofern durch die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken und durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigt wird, ist hiefür die wasserrechtliche Bewilligung nach § 30 c einzuholen.

#### § 46 b. Beitragsleistung zu fremden Wasseranlagen.

Wasserberechtigte, die außer dem Fall einer Mitbenutzung (§ 19) aus dem Bestand oder Betrieb einer fremden Wasserbenutzungsanlage einen unmittelbaren und erheblichen Nutzen ziehen, können auf Antrag des Eigentümers dieser Anlage durch Bescheid des Landeshauptmannes verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Erhaltung einschließlich der Aufsicht und Wartung zu leisten.

#### § 46 c. Anpassung an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse.

(1) Läßt sich eine fühlbare Verbesserung wasserwirtschaftlicher Verhältnisse dadurch erzielen, daß Wasserbenutzungen oder der Betrieb von Wasserbenutzungsanlagen aufeinander abgestimmt werden, kann die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eines Wasserberechtigten oder Bewilligungswerbers eine die berührten Rechte nicht wesentlich beeinträchtigende, den Berechtigten zumutbare Änderung der Benutzung oder des Betriebes gegen angemessene Entschädigung (§ 99) verfügen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen und Einschränkungen können auch geringfügige Abänderungen fremder Wasserbenutzungsanlagen vorgeschrieben werden.

(3) Wasserberechtigte, deren Wasserbedarf für Verbrauchs zwecke fremde Trink- oder Nutzwasserversorgungen erschwert, können, soweit es ihnen billigerweise zuzumuten ist, zu Einsparungen ihres Wasserbezuges durch Rücknahme von Brauchwässern in den Wasserkreislauf des Betriebes, durch sonstige Rückgewinnung u. dgl. verhalten werden.

#### § 46 d. Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne.

(1) Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne sind generelle Planungen, welche die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse eines bestimmten Gebietes anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung in möglichster Abstimmung der verschiedenen Interessen mit den nötigen Erläuterungen darstellen und deren Verwirklichung als im öffentlichen Interesse gelegen anerkannt ist (Abs. 4).

(2) Wer an der Verwirklichung eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes interessiert ist, kann dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einen Entwurf hiefür mit dem Antrag auf Prüfung vorlegen. Ein solcher Entwurf muß fachkundig ausgearbeitet sein und zumindest die erforderlichen hydrologischen und sonstigen Unterlagen unter dem Gesichtspunkt eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes, der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Bewässerungswasser, der Abwasserbeseitigung, des Hochwasserschutzes, der Wasserkraftnutzung und der Fischerei sowie die Erläuterung der Vorteile des wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes enthalten.

(3) Soweit sich die Darstellung der anzustrebenden wasserwirtschaftlichen Ordnung im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens als notwendig erweist, kann die Vorlage des Entwurfes für einen wasserwirtschaftlichen Rahmenplan dem Bewilligungswerber durch Bescheid aufgetragen werden.

(4) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die vorgelegten Entwürfe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 86 zu prüfen und festzustellen, ob die dargestellte wasserwirtschaftliche Ordnung (Abs. 1) im öffentlichen Interesse (§ 87) gelegen und daher anzustreben ist.

#### § 46 e. Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen.

(1) Wenn es die wasserwirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes oder die Durchführung eines anerkannten Rahmenplanes (§ 46 d Abs. 4) erfordert, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Abwägung der in Betracht kommenden Interessen und nach Anhörung der beteiligten Bundesländer für bestimmte Gewässer, Gewässerstrecken, Einzugs-, Quell- oder Grundwassergebiete — unbeschadet bestehender Rechte — durch Verordnung wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen treffen.

(2) Die wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen können zum Gegenstand haben:

- a) die Widmung für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke;
- b) Einschränkungen bei Verleihung von Wasserrechten;

- c) Gesichtspunkte für die Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 29 bis 34 und 94;
- d) die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes;
- e) die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen.

(3) Ausnahmen von wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen sind im Einzelfall durch Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zuzulassen, wenn die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern und der Zweck der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung nicht beeinträchtigt wird.

#### § 46 f. Wasserwirtschaftliche Planung.

(1) Der Landeshauptmann hat ein geeignetes Organ mit der Zusammenfassung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Lande zu betrauen; dieses überwacht auch die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen. Alle Stellen und Unternehmungen, die Wasseranlagen im Lande projektieren, haben ihm ihre Bauvorhaben schon vor Ausarbeitung des Entwurfes anzuzeigen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde hat von jedem Gesuch um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Erstreckung von Fristen und von jeder Anzeige nach § 29 sowie von der Notwendigkeit, Vorkehrungen wegen Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes zu treffen, das nach Abs. 1 betraute Organ zu verständigen; findet eine mündliche Verhandlung statt, hat die Verständigung spätestens zugleich mit der Anberaumung der Verhandlung zu erfolgen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat die Wasserrechtsbehörde — im Zweifel nach Anhörung des gemäß Abs. 1 betrauten Organs — im Bescheid ausdrücklich festzustellen, ob ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung vorliegt. Ein Bescheid, der sich über einen Widerspruch hinwegsetzt, kann innerhalb von sechs Jahren nach Eintreten der Rechtskraft als nichtig erklärt werden.

#### § 46 g. Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt.

(1) Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, wie zum Beispiel Pumpversuche oder wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Versuche in der freien Natur, bedürfen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder eine Verletzung bestehender Rechte (§ 12) zu befürchten ist.

(2) Im übrigen finden darauf alle Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die für Wasserbenutzungsanlagen gelten, einschließlich der Bestim-

mungen über die Zwangsrechte sinngemäß Anwendung.

#### § 46 h. Gewässerkundliche Einrichtungen.

(1) Wer neben den staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen selbst solche Einrichtungen aufstellen, verwenden, abändern oder entfernen will, hat diese Absicht, sofern sie nicht einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 34 unterliegt, dem Landeshauptmann anzulegen.

(2) Für gewässerkundliche Einrichtungen können nach den Bestimmungen des Sechsten Abschnittes dieses Bundesgesetzes Zwangsrechte einräumt werden.

(3) Als gewässerkundliche Einrichtungen gelten alle Meßgeräte und Einrichtungen, die der ständigen Beobachtung von Niederschlägen, Verdunstung und Temperatur, von Wasserständen und Abflußvorgängen in stehenden und fließenden Gewässern, von Geschiebe- und Schwebstoffführung, Eisbildung und Gewässerbeschaffenheit sowie der sie beeinflussenden oder durch sie ausgelösten Nebenerscheinungen dienen.

(4) Die Aufstellung, Ausstattung, Wartung und Verwendung gewässerkundlicher Einrichtungen, die Art der Beobachtung sowie die Bearbeitung und Mitteilung von Beobachtungsergebnissen hat in einer Weise zu erfolgen, daß außer dem jeweils im einzelnen beabsichtigten Zweck auch eine allgemeine Auswertungsmöglichkeit und Vergleichbarkeit gegeben ist. Hierüber kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen, die auch die Anbringung von Hochwassermarken und die Meldung von Schäden an gewässerkundlichen Einrichtungen regeln können.

#### § 46 i. Förderung der Gewässerkunde.

(1) Die Wasserberechtigten sind auf Verlangen des Landeshauptmannes in zumutbarem Umfang zu gewässerkundlichen Beobachtungen und Messungen oder zur Aufstellung, Instandhaltung und Bedienung gewässerkundlicher Einrichtungen sowie zur Bekanntgabe von Beobachtungs- und Meßergebnissen verpflichtet. Auch kann die Verpflichtung zur Erstattung oder Weitergabe von Hochwassernachrichten auferlegt werden.

(2) Ebenso können die Wasserberechtigten durch Bescheid verhalten werden, Beobachtungen, Messungen und sonstige Maßnahmen zu dulden und zu unterstützen, die zur Förderung der Gewässerkunde auf ihren Grundstücken und Anlagen ausgeführt werden.

(3) Soweit den Wasserberechtigten aus Verfügungen gemäß Abs. 2 besondere Aufwendungen oder Nachteile erwachsen, finden die Bestimmungen des § 59 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Die Wasserberechtigten haben den behördlichen Organen Einsicht in vorhandenes gewässerkundliches Material zu gewähren. Dieses Material darf nur dann veröffentlicht oder von Dritten verwendet werden, wenn die Wasserberechtigten keine begründeten Einwendungen dagegen geltend machen.

#### § 46 k. Wasserwirtschaftskataster.

(1) Als Übersicht über die maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Bundesgebiet ist, nach Fluss- und Sachgebieten gegliedert, ein Wasserwirtschaftskataster zu führen. Er hat unter Bedachtnahme auf die wesentlichen Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten zusammenhängende Angaben über die gewässerkundlichen Grundlagen einschließlich der in Betracht kommenden klimatischen und geologischen Verhältnisse, über Grundwasserhaushalt, Ent- und Bewässerungen, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, den Gütezustand der Gewässer, die Wasserkraftnutzung sowie über Gewässerregulierungen, Hochwasserschutz und Wildbachverbauungen zu enthalten.

(2) Durch die Darstellung im Wasserwirtschaftskataster werden weder Pflichten noch Rechte begründet.

(3) Jedermann steht es frei, den Wasserwirtschaftskataster einzusehen, Abschriften zu nehmen oder Kopien gegen Ersatz der Kosten zu erwerben.

(4) Die Führung des Wasserwirtschaftskatasters obliegt den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau, die durch gemeinsame Verordnung die Errichtung des Katasters, die Aufteilung der Arbeitsgebiete und die Eingliederung der bereits vorliegenden Bände des Wasserkraftkatasters unter dem Gesichtspunkt der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse, einer zweckmäßigen und einfachen Verwaltungsarbeit sowie einer einheitlichen Gliederung und Ausstattung näher zu regeln haben.“

23. Der bisherige Vierte Abschnitt erhält die Bezeichnung „Sechster Abschnitt“.

24. § 49 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Erfordert die Projektierung oder Ausführung von Wasseranlagen Vorarbeiten oder Bauhilfseinrichtungen auf fremdem Grund und will der Grundeigentümer deren Vornahme nicht gestatten, so kann ihn auf Antrag des Unternehmers die Wasserrechtsbehörde nach Abwägung der beiderseitigen Interessen zur Duldung verpflichten; sie hat aber gleichzeitig für die Durchführung dieser Arbeiten eine angemessene Frist festzusetzen.“

25. Im § 50 lit. b ist nach dem Wort „Wasser“ das Wort „reingehalten,“ einzufügen.

26. Im § 57 Abs. 2 sind die Worte „beim Landeshauptmann“ durch die Worte „bei der Wasserrechtsbehörde“ zu ersetzen.

27. Im § 58 ist das Wort „Wasserrechtsbehörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ zu ersetzen.

28. Der bisherige Fünfte Abschnitt hat zu entfallen; an seine Stelle treten als Siebenter und Achter Abschnitt folgende Bestimmungen:

#### „SIEBENTER ABSCHNITT.

##### Von den Wassergenossenschaften.

#### § 60. Zweck der Wassergenossenschaften.

(1) Zweck einer Wassergenossenschaft kann sein:

- a) der Schutz von Grundeigentum und Bauwerken gegen Wasserschäden, die Regulierung des Laufes oder die Regelung des Abflusses (Wasserstandes) eines Gewässers, Vorkehrungen gegen Wildbäche und Lawinen, die Instandhaltung von Ufern und Gerinnen einschließlich der Räumung;
- b) die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen;
- c) die Ent- und Bewässerung sowie die Regelung des Grundwasserhaushaltes;
- d) die Beseitigung und Reinigung von Abwässern sowie die Reinhaltung von Gewässern;
- e) die Errichtung, Benutzung und Erhaltung gemeinsamer, der Ausnutzung und Veredelung der Wasserkraft dienender Anlagen;
- f) die Leistung von Beiträgen zu wasserbaulichen oder wasserwirtschaftlichen Maßnahmen anderer;
- g) die Vorsorge für ausgleichende Maßnahmen an Gewässern, soweit solche durch Anlagen mehrerer Wasserberechtigter erforderlich werden;
- h) die Ausübung der regelmäßigen Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen oder die Beitragsleistung hiezu.

(2) Die Beschränkung auf einzelne der genannten Zwecke oder die Vereinigung verschiedener Zwecke ist zulässig.

(3) Neben den wasserbaulichen oder wasserwirtschaftlichen Maßnahmen können auch mit ihnen zusammenhängende oder durch sie bedingte Aufgaben, wie zum Beispiel bei Entwässerungen die Durchführung landwirtschaftlicher Folgeeinrichtungen, bei der Reinhaltung von Gewässern die Verwertung oder Beseitigung von Abfallstoffen, zusätzlicher Genossenschaftszweck sein.

## § 61. Einteilung und Bildung der Wassergenossenschaften.

- (1) Eine Wassergenossenschaft wird gebildet
  - a) durch Anerkennung einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten (freiwillige Genossenschaft),
  - b) durch Anerkennung eines Mehrheitsbeschlusses der Beteiligten und gleichzeitige Beziehung der widerstrebenden Minderheit (Genossenschaft mit Beitrittszwang, § 62),
  - c) durch Bescheid des Landeshauptmannes (Zwangsgenossenschaft, § 63).
- (2) Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich. Mit der Rechtskraft eines nach Abs. 1 erlassenen Bescheides erlangt die Wassergenossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
- (3) Zur Bildung einer Wassergenossenschaft sind mindestens drei Beteiligte erforderlich.

(4) Mangels anderweitiger Vereinbarung tritt durch die Bildung einer Wassergenossenschaft keine Änderung in bestehenden Wasserberechtigungen oder im Eigentum von Wasseranlagen ein.

## § 62. Genossenschaften mit Beitrittszwang.

(1) Wenn über Zweck, Umfang und Art der Ausführung eines Unternehmens (§ 60) keine Vereinbarung aller Beteiligten zustande kommt, das Unternehmen aber von einer Mehrheit der Beteiligten begehrte wird und von unzweifelhaftem Nutzen ist, sich ferner ohne Ausdehnung auf Liegenschaften oder Anlagen einer widerstrebenden Minderheit technisch und wirtschaftlich nicht zweckmäßig ausführen lässt, so hat die Wasserrechtsbehörde die widerstrebenden Beteiligten auf Antrag der Mehrheit durch Bescheid zu verhalten, der zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

(2) Beteiligte, denen aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein Nutzen erwächst, können zum Beitritt nur insoweit verhalten werden, als sie durch unmittelbare oder mittelbare Änderung der Abflussverhältnisse oder der Bodengestaltung, durch Verunreinigung von Gewässern oder durch sonstige Eingriffe in den Wasserhaushalt das genossenschaftliche Unternehmen mitveranlaßt haben.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat nach Ermittlung aller für die Bildung der Genossenschaft maßgebenden Umstände zunächst den Umfang des Unternehmens klarzustellen und zu bestimmen, welche Liegenschaften oder Anlagen und in welchem Ausmaß bei Bildung der Genossenschaft als beteiligt anzusehen sind. Hierauf ist das Verhältnis der für und der gegen das Unter-

nehmen abgegebenen Stimmen zu ermitteln; wer sich nicht oder nicht bestimmt erklärt hat, ist den für das Unternehmen Stimmenden beizuzählen.

(4) Die zur Geltendmachung des Beitrittszwanges erforderliche Mehrheit ist nach dem Maßstab für die Verteilung der Kosten (§ 65) zu berechnen.

(5) Ergibt sich nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit oder sind die sonstigen Erfordernisse nicht vorhanden, so daß ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat sich die behördliche Entscheidung auf den Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

## § 63. Zwangsgenossenschaften.

(1) Wenn es im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, können Wassergenossenschaften zwangsweise gebildet werden

- a) aus den Eigentümern der beteiligten Liegenschaften zu den in § 60 Abs. 1 lit. a und h genannten Zwecken,
- b) aus den Eigentümern von Wasseranlagen, durch die Gewässer benutzt oder nachteilig beeinflußt werden, zu den in § 60 Abs. 1 lit. d und g genannten Zwecken,
- c) aus den in § 40 Abs. 1 genannten Personen zwecks Übernahme, Aufteilung und Leistung des angemessenen Interessentenbeitrages (§ 60 Abs. 1 lit. f).

(2) Der Bescheid nach Abs. 1 muß Zweck und Umfang der Genossenschaft genau bezeichnen und eine Frist für die Vorlage der Satzungen einräumen (§ 64 Abs. 2).

## § 64. Satzungen.

(1) Die Satzungen haben die Tätigkeit der Wassergenossenschaft zu regeln; sie sind von den Mitgliedern einer freiwilligen Genossenschaft zugleich mit der freien Vereinbarung, von den Mitgliedern einer Genossenschaft mit Beitrittszwang vor dem Antrag auf Beziehung der widerstrebenden Minderheit zu beschließen.

(2) Satzungen von Zwangsgenossenschaften sind, sofern sie nicht von der Genossenschaft innerhalb der eingeräumten Frist (§ 63 Abs. 2) vorgelegt werden und genehmigt werden können, durch die Wasserrechtsbehörde zu erlassen.

(3) Die Satzungen haben Bestimmungen zu enthalten über

- a) den Namen, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft,
- b) die Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- c) die Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen und die Art der Ausübung des Stimmrechtes,

- d) die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung,
- e) die Zusammensetzung, die Wahl, die Be schlüßfassung, die Funktionsdauer und den Wirkungskreis der Genossenschaftsorgane,
- f) die Vertretung der Genossenschaft nach außen und die Fertigung von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden,
- g) jene Angelegenheiten, hinsichtlich derer eine Beschlüßfassung nur mit besonderer Mehrheit erfolgen kann,
- h) den Jahresvoranschlag und die Rechnungsprüfung,
- i) die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstandenen Streitigkeiten,
- k) die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten und die Liquidierung ihres Vermögens.

(4) In den Satzungen kann auch eine örtliche oder sachliche Gliederung der Genossenschaft sowie gegebenenfalls unter Wahrung des Beitragsverhältnisses die stärkere Heranziehung bestimmter Gruppen von Mitgliedern zu besonderen Maßnahmen und Leistungen geregelt werden.

(5) Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (§ 65) bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Bei Zwangsgenossenschaften findet Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

#### § 65. Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten.

(1) Die Genossenschaft hat für jedes Geschäftsjahr im voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen.

(2) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach dem durch die Satzungen oder durch besondere Übereinkommen festgesetzten Maßstab auf die Mitglieder umzulegen, wobei auch zu bestimmen ist, wieweit die Beiträge in Geld-, Dienst- oder Sachleistungen zu bestehen haben.

(3) Mangels eines derartigen Maßstabes sind die Kosten zu berechnen

- a) für Ent- und Bewässerungen nach dem Ausmaß der einbezogenen Grundflächen,
- b) für die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser nach dem Wasserverbrauch,
- c) für Wasserkraftnutzungen nach dem Verhältnis der bewilligten Nutzung,

d) für die Beseitigung und Reinigung von Abwässern nach Menge und Art der Einbringung, für die Reinhaltung von Gewässern nach Grad und Wirkung der verursachten Gewässerverunreinigung,

e) in allen anderen Fällen nach dem Verhältnis des zu erlangenden Vorteiles oder zu beseitigenden Nachteiles.

(4) Hierbei sind bestehende Verpflichtungen und besondere Vorteile, welche die Genossenschaft einzelnen Mitgliedern bietet, oder Lasten, die sie ihnen abnimmt, aber auch Vorteile, die der Genossenschaft durch einzelne Mitglieder erwachsen, entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Ist der den einzelnen Liegenschaften und Anlagen zukommende Vorteil (abgewendete Nachteil) erheblich verschieden, so können sie in Klassen mit entsprechend abgestufter Beitragsleistung eingeteilt werden.

(6) Wenn bei Vereinigung verschiedener Zwecke (§ 60 Abs. 2) weder in den Satzungen eine Bestimmung enthalten noch ein besonderes Übereinkommen getroffen ist, hat die Wasserrechtsbehörde den Maßstab für die Aufteilung der Kosten so festzusetzen, daß die verschiedenartigen Interessen in billiger Weise berücksichtigt werden.

(7) Sofern gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, richtet sich das Stimmenverhältnis der Mitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten.

(8) Die anlässlich der Bildung einer Wasser genossenschaft einzelnen Mitgliedern erwachsenen Kosten sind von der Genossenschaft in dem als notwendig anerkannten Umfang zu ersetzen.

#### § 66. Wahl der Genossenschaftsorgane.

(1) Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten haben die Mitglieder aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (§ 65 Abs. 7) einen Ausschuß zu wählen. Einer Minderheit von wenigstens 20 v. H. ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuß einzuräumen.

(2) Der Ausschuß hat aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen.

(3) Besteht die Genossenschaft aus weniger als 20 Mitgliedern, so kann an Stelle des Ausschusses ein Geschäftsführer, der die Aufgabe des Ausschusses und des Obmannes in sich vereinigt, mit einem Stellvertreter gewählt werden. In diesem Falle können Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung einem eigenen Vorsitzenden übertragen werden.

(4) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere

Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.

(5) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde anzugeben.

### § 67. Genossenschaftliche Verpflichtungen als Grundlast

Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entstehenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragseistung erlischt erst mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

### § 68. Nachträgliche Einbeziehung

(1) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.

(2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihres Eigentümers oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluß etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

### § 69. Ausscheiden

(1) Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden. Bei Zwangsgenossenschaften ist die vorherige Zustimmung der Behörde erforderlich.

(2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teil-

nahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.

(3) Das betreffende Mitglied ist auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.

(4) War die Mitgliedschaft des ausscheidenden Eigentümers erzwungen, so kann er von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem Grund errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seiner Liegenschaft oder Anlage nachteilig sind.

(5) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Den ausscheidenden Mitgliedern stehen die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Ansprüche gegen die Genossenschaft zu.

(6) Soweit nicht die vorherige Zustimmung der Behörde nach Abs. 1 erforderlich ist, sind beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften oder Anlagen der Wasserrechtsbehörde anzugeben, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.

### § 70. Auflösung der Genossenschaft

(1) Die Auflösung einer freiwilligen Genossenschaft oder einer Genossenschaft mit Beitrittszwang ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn

- a) die Genossenschaftsversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit (§ 64 Abs. 5) die Auflösung beschließt oder
- b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten läßt.

(2) Die Auflösung einer Zwangsgenossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde unter der Voraussetzung des Abs. 1 lit. b zu verfügen.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben.

(4) Wurde das Genossenschaftsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschuß nach Abs. 1 lit. a auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.

#### § 71. Eintreibung der Genossenschaftsbeiträge.

Rückständige Genossenschaftsbeiträge (§ 65) sind auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, einzutreiben.

#### § 72. Aufsicht; Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften.

(1) Die Aufsicht über die Wassergenossenschaften obliegt der zuständigen Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, die nicht im Sinne des § 64 Abs. 3 lit. i beigelegt werden.

(2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen, vernachläßigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesem Auftrag nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.

(3) Unterläßt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge den Genossenschaftsmitgliedern unter sinngemäßer Anwendung des § 65 durch Bescheid aufgetragen werden.

(4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und Obmannes oder des Geschäftsführers auf Kosten der Genossenschaft betrauen.

#### § 73. Beitragsleistungen von Nichtmitgliedern.

(1) Eigentümer von Liegenschaften oder von Wasseranlagen, die einer Wassergenossenschaft nicht angehören, jedoch aus deren Einrichtungen einen wesentlichen Nutzen ziehen, sind auf Antrag der Genossenschaft durch Bescheid zu verhalten, einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten. § 65 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die zur Beitragsleistung verhaltenen Grundeigentümer und Wasserberechtigten sind auf ihr Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, soweit dies nach den Satzungen möglich ist.

### ACHTER ABSCHNITT:

#### Von den Wasserverbänden.

##### § 74. Zweck und Umfang.

(1) Zu den in § 60 genannten Zwecken können an Stelle von Wassergenossenschaften, wenn sich die vorgesehenen Maßnahmen über den Bereich mehrerer Gemeinden erstrecken, aus den beteiligten Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften und den zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswägen (Eisenbahn, Straße, Wasserwege) Verpflichteten Wasserverbände als Körperschaften öffentlichen Rechtes gebildet werden.

(2) Als Mitglied eines Wasserverbandes, der die Reinigung oder Beseitigung von Abwässern oder die Reinhaltung von Gewässern einschließlich der erforderlichen Aufsicht zum Gegenstand hat (§ 60 Abs. 1 lit. d, Reinhaltungsverband), kommt in Betracht, wer die Beschaffenheit von Gewässern nicht bloß geringfügig beeinträchtigt (§ 30 c Abs. 1). Die Mitgliedschaft von Gebietskörperschaften auf Grund eines anderen Titels ist nicht ausgeschlossen.

(3) Auf Verlangen eines Wasserverbandes sind Gebietskörperschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswägen Verpflichtete und Betriebsinhaber, sofern sie aus seinen Einrichtungen und Maßnahmen einen wesentlichen Nutzen ziehen oder die Erfüllung seiner Aufgaben durch eine zulässige wirtschaftliche Tätigkeit fühlbar zu beeinträchtigen vermögen, von der Wasserrechtsbehörde zum Beitritt zu verhalten, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(4) Soweit im folgenden nichts anderes verfügt wird, sind die Bestimmungen über Wassergenossenschaften auch auf Wasserverbände sinngemäß anzuwenden.

#### § 75. Bildung von Wasserverbänden.

(1) Ein Wasserverband wird gebildet

- durch Anerkennung einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten (freiwilliger Wasserverband), wobei der Anerkennungsbescheid die Genehmigung der Satzungen in sich schließt;
- durch Verordnung (Abs. 2) oder Bescheid (Abs. 3), wobei die Bestimmungen der §§ 63 Abs. 2 und 64 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind (Zwangsverband).

(2) Die Bildung eines Zwangsverbandes durch Verordnung ist nur für die in § 60 Abs. 1 lit. a, d und h genannten Zwecke und nur dann zulässig, wenn es im öffentlichen Interesse geboten und eine andere befriedigende Regelung in angemessener Frist nicht zu erwarten ist. Unter denselben Voraussetzungen kann ein freiwilliger Wasserverband unter Änderung seines Umfanges oder seiner Aufgaben in einen Zwangsverband umgebildet werden.

(3) Die Bildung eines Zwangsverbandes durch Bescheid ist nur für Zwecke der Wasserversorgung (§ 60 Abs. 1 lit. b) und nur dann zulässig, wenn dies zur Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist.

(4) Ein Zwangsverband kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder (§ 77 Abs. 2) eine über Abs. 2 oder 3 hinausgehende Erweiterung des Verbundszweckes beschließen.

#### § 76. Allgemeine Verbandsaufgaben.

(1) Den Wasserverbänden obliegt die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und die Aufbringung der hiefür nötigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen.

(2) Die Wasserverbände haben der Behörde (§ 79 Abs. 1) jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, über den Zustand der Anlagen und das Maß der Erfüllung ihrer Aufgaben vorzulegen. Ebenso ist über die für das kommende Jahr vorgesehenen Maßnahmen zu berichten.

(3) Besonderes Augenmerk ist der ordentlichen Erhaltung aller dem Verbundszweck dienenden Anlagen zuzuwenden. Erforderlichenfalls sind dafür besondere Organe, wie Wasserwarte oder Klärwärter, zu bestellen.

#### § 76 a. Dachverbände.

(1) Zur besseren und leichteren Erfüllung ihrer Aufgaben können sich Wassergenossenschaften und Wasserverbände unter Wahrung ihrer Rechtspersönlichkeit mit wasserrechtlicher Genehmigung der vereinbarten Satzungen zu einem Dachverband zusammenschließen, der gleichfalls einen Wasserverband darstellt.

(2) Einem Dachverband obliegt insbesondere

- die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen,
- die Mitwirkung bei der Vergabe von Aufträgen oder bei der Durchführung von Bau- und Instandhaltungsarbeiten,
- die Beschaffung oder Gewährung von Krediten an die Mitglieder und die Übernahme der Haftung für diese (Bürgschaft, Pfandbestellung, Haftung als Mitschuldner),
- die Besorgung buchhalterischer Arbeiten für die Mitglieder einschließlich Beitragsberechnung, Bilanzerstellung und Rechnungsprüfung,
- die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen nach außen,
- die Bildung eines gemeinsamen Reservefonds,
- die Anregung und Vorbereitung der Errichtung neuer Wassergenossenschaften oder Wasserverbände.

#### § 76 b. Besondere Aufgaben von Reinhaltungsverbänden.

Reinhaltungsverbänden (§ 74 Abs. 2) obliegt es insbesondere,

- einen Sanierungsplan (§ 76 c) zur Verbesserung der bestehenden Gewässerbeschaffenheit aufzustellen und die erforderlichen baulichen, betrieblichen und sonstigen Maßnahmen selbst oder durch Auftrag an die in Betracht kommenden Verbandsmitglieder zu bewirken,
- neue Gewässerverunreinigungen im Verbundsbereich soweit als möglich hintanzuhalten,
- den Zustand und Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Gewässerbeschaffenheit im Verbundsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen,
- eine wirtschaftliche Verwertung der anfallenden Abwässer und Stoffe sowie technologische Studien zur Abwasserreinigung im Verbundsbereich zu fördern und die Aufklärung über die Bedeutung der Reinhaltung der Gewässer zu unterstützen.

#### § 76 c. Sanierungsplan.

(1) Der Plan zur Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit im Verbundsbereich (Sanierungsplan) hat in den wesentlichen Grundzügen Schwerpunkt, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen sowie einen Zeitplan für ihre Ausführung derart festzulegen, daß unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Verbandes eine Verringerung und wirksame Reinigung der Abwässer und dadurch in angemessener Frist die Reinhaltung der Gewässer im Verbundsbereich erzielt wird.

(2) Bei der Ausarbeitung des Sanierungsplanes ist denjenigen, die an ihm offenkundig interessiert sind, insbesondere also den Gemeinden sowie den sonst in Betracht kommenden öffentlichen Stellen und Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sodann ist der Sanierungsplan fertigzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschußfassung vorzulegen. Unberücksichtigt gebliebene Einwendungen sind bei der Beratung in der Mitgliederversammlung besonders zu prüfen.

(3) Der vom Verband beschlossene Sanierungsplan ist der Wasserrechtsbehörde unter Anschluß der Unterlagen, der vorgebrachten Einwendungen und der Niederschrift über die Beschußfassung zur Genehmigung vorzulegen. Sofern nach Überprüfung keine Bedenken entgegenstehen, hat die Wasserrechtsbehörde den Sanierungsplan in den für amtliche Verlautbarungen bestimmten Blättern ehestens kundzumachen. Andernfalls ist der Sanierungsplan dem Verband zur Aufklärung oder Abänderung innerhalb angemessener Frist

zurückzustellen. Die Genehmigung ist zu ver-  
sagen, wenn der Sanierungsplan dem Gesetz, den  
Satzungen oder dem öffentlichen Interesse wider-  
spricht.

(4) Will der Verband den genehmigten Sanie-  
rungsplan ändern, hat er nach den Abs. 2 und 3  
vorzugehen. Aus den in Abs. 3 genannten Ver-  
sagungsgründen kann die Behörde eine Abände-  
rung des Sanierungsplanes verlangen.

(5) Solange ein Verbandsmitglied den Pflichten  
gerecht wird, die ihm aus dem genehmigten Sa-  
nierungsplan erwachsen, gilt dies als Erfüllung  
der ihm aus seiner Wasserberechtigung entsprin-  
genden Verpflichtungen, sofern es auch sonst im  
Hinblick auf die Reinhaltung die erforderliche  
Sorgfalt (§ 30 b) beobachtet und in zumutbarem  
Umfang innerbetriebliche oder sonst notwendige  
Maßnahmen trifft.

### § 77. Verbandsorgane.

(1) Verbandsorgane sind die Mitgliederver-  
sammlung, der Vorstand und die Schlichtungs-  
stelle. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes  
und der Schlichtungsstelle ist durch die Satzungen  
zu bestimmen.

(2) In der Mitgliederversammlung haben alle  
Verbandsmitglieder Sitz und Stimme. Die Zahl  
der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen  
entspricht der Zahl seiner Beitragsanteile; soweit  
diese jedoch ein Drittel sämtlicher Beitragsanteile  
übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der  
Stimmenzahl außer Betracht. Der Mitgliederver-  
sammlung obliegt insbesondere die Beschlusß-  
fassung über die Satzungen und den Jahres-  
voranschlag sowie die Wahl des Vorstandes und  
der Mitglieder der Schlichtungsstelle, bei Reinhaltungsverbänden auch die Beschlusßfassung über  
den Sanierungsplan. Für die zur Gültigkeit eines  
Beschlusses oder einer Wahl erforderliche  
Stimmenzahl sind die Satzungen maßgebend;  
falls diese darüber nichts besagen, genügt die  
einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Be-  
sorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maß-  
gabe der Satzungen und der von der Mitgliederver-  
sammlung beschlossenen Richtlinien. Er hat  
auch die Einstufung der Verbandsmitglieder nach  
dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten  
(§ 65) vorzunehmen und die jährlichen Mitglieds-  
beiträge vorzuschreiben; die Einstufung ist  
längstens alle sechs Jahre zu überprüfen. Der  
Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen  
zu berechnender Stimmenmehrheit.

(4) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel  
der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf ihr  
Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im  
Vorstand einzuräumen. Besteht der Vorstand aus  
mehr als drei Mitgliedern, so ist ein Obmann  
zu wählen, der den Verband nach außen vertritt

und dem auch die Besorgung laufender Geschäfte  
übertragen werden kann.

(5) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitig-  
keiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich bei-  
zulegen oder in bestimmten Fällen (§ 80 Abs. 2)  
zu entscheiden. Die Mitglieder der Schlichtungs-  
stelle brauchen dem Verband nicht anzugehören,  
dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein. Eine  
vorzeitige Abberufung ist nur mit Zustimmung  
der Wasserrechtsbehörde zulässig. Die Voraus-  
setzungen für die Bestellung als Mitglied der  
Schlichtungsstelle und für ein Erlöschen der Mit-  
gliedschaft sind unter Bedachtnahme auf persön-  
liche Eignung und Unbefangenheit in den Satzun-  
gen festzulegen.

### § 78. Allgemeine Befugnisse von Wasserverbänden.

(1) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen  
Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erfor-  
derlich ist, kann ein Wassererverband seinen Mit-  
gliedern in zumutbarem Umfang Aufträge er-  
teilen, Arbeiten übertragen und die Unter-  
stützung des Verbandszweckes durch inner-  
betriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den  
gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung  
wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitglie-  
dern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die  
entsprechenden Anlagen errichten.

(2) Wird von den Befugnissen nach Abs. 1  
Gebrauch gemacht, so ist erforderlichenfalls der  
Beitragsschlüssel zu berichtigten oder eine Anrech-  
nung auf die laufenden Beitragsverpflichtungen  
vorzunehmen (§ 77 Abs. 3).

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Ver-  
band auf Verlangen über alle Tatsachen und  
Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die  
für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für  
die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus  
der Mitgliedschaft notwendig sind.

(4) Wenn ein Verbandsmitglied Maßnahmen  
beabsichtigt, die voraussichtlich die Aufgaben des  
Verbandes fühlbar berühren werden, hat es dem  
Verband spätestens mit dem Einschreiten um  
behördliche Bewilligung die Projektsunterlagen  
vorzulegen.

(5) Die Wahrung des Verbandszweckes stellt  
ein rechtliches Interesse des Wasserverbandes dar.

### § 78 a. Übertragung besonderer Aufgaben.

(1) Ein Wassererverband kann durch Verordnung  
berufen werden, solche Aufgaben der Aufsicht  
über Wassergenossenschaften, über Gewässer oder  
über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen  
wahrzunehmen, die er zweckmäßigerweise be-  
sorgen kann. Die zur Erfüllung der übertragenen  
Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Ein-  
sichten sind dem Verband von jedermann zu ge-  
währen.

(2) Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der Verband vorübergehend in den Betrieben seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit die den Betrieb treffenden Nachteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder zu den durch die Vermeidung der Schädigung gewahrten öffentlichen Interessen und fremden Rechten stehen.

(3) Sofern der Verband nicht schon gemäß Abs. 1 dazu berufen ist, haben die mit der Handhabung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden in Angelegenheiten, die den Verbandszweck berühren, außer bei Gefahr im Verzuge, vorerst eine Stellungnahme des Verbandes einzuholen.

### § 79. Aufsicht über Wasser-verbände.

(1) Die unmittelbare Aufsicht über Wasser-verbände übt der Landeshauptmann aus, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat. Erstreckt sich ein Wasserverband über zwei oder mehrere Länder, so gilt § 83 a Abs. 1 sinngemäß.

(2) Die Aufsichtsbehörde (Abs. 1) hat dafür zu sorgen, daß die Wasserverbände die ihnen nach Gesetz und Satzungen obliegenden Aufgaben erfüllen. Sie kann insbesondere von den Verbänden Berichte und Unterlagen über deren Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse anfordern, Anlagen und Gewässer an Ort und Stelle besichtigen sowie zu Mitgliederversammlungen Vertreter entsenden und die Einberufung von Vorstandssitzungen sowie die Teilnahme daran verlangen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Verfügungen eines Wasserverbandes, die gesetz- oder satzungswidrig sind oder dem öffentlichen Interesse offenkundig widerstreiten, zu beheben und zu veranlassen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse und Verfügungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Sie kann ferner einen Wasserverband, der seine Aufgaben nicht erfüllt, verhalten, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt der Verband diesem Auftrag nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, an Stelle des Verbandes das Erforderliche anzuordnen oder auf seine Kosten und Gefahr durchzuführen.

(4) Wenn und solange die Befugnisse nach Abs. 3 nicht ausreichen, um die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandes und die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährleisten, insbesondere wenn der Verband es unterläßt, für die Aufbringung der zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder des satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, hat die Aufsichtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter zu bestellen, der einzelne oder alle

Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt und insoweit die Befugnisse des Vorstandes ausübt. Die Behörde hat jedoch auf eine möglichst rasche Wiederherstellung der geordneten Verbandstätigkeit hinzuwirken.

### § 80. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Die Organe und Beauftragten eines Wasser-verbandes sind verpflichtet, die ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheimzuhalten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband weiter. Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle (§ 77 Abs. 5) schriftlich anrufen; diese hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen. Soweit es sich dabei um Fragen der Mitgliedschaft (§ 74), des Stimmrechtes und Wahlvorganges (§ 77 Abs. 2), der Einstufung und Beitragsvorschreibung (§ 77 Abs. 3), der Erteilung von Aufträgen u. dgl. (§ 78) handelt, sowie in den Fällen behaupteter Rechtswidrigkeit des Schlichtspruches ist die Berufung an den Landeshauptmann zulässig; in allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig.

(3) Im übertragenen Wirkungsbereich (§ 78 a) handelt und entscheidet der Vorstand; er stellt bei Zwangsverbänden auch fest, wer auf Grund der erlassenen Satzungen als Verbandsmitglied anzusehen ist. Gegen solche Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes ist die Berufung unmittelbar an den Landeshauptmann zulässig.

(4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle und im übertragenen Wirkungsbereich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sinngemäß Anwendung.

(5) Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche der Verbandsorgane bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungs-vollstreckungsgesetz.“

29. Der bisherige Sechste Abschnitt erhält die Bezeichnung „Neunter Abschnitt“.

30. Im § 81 haben die Absätze 1 bis 3 zu lauten:

„(1) Wasserrechtsbehörden sind die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann und das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Sofern in diesem Bundesgesetz keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, sowie in allen Strafsachen, ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Die Wasserrechtsbehörden haben insbesondere auch darüber zu entscheiden, ob ein Gewässer ein öffentliches oder ein Privatgewässer ist, jedoch mit Ausnahme des Falles, in dem ein Privatrechtstitel (§ 2 Abs. 2) in Frage kommt.

(3) Die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde ist unbeschadet der Zuständigkeit der Bergbehörde auch bei Bergbaubetrieben gegeben, wenn auf die Beschaffenheit fremder Gewässer oder die Wasserführung öffentlicher Gewässer eingewirkt wird oder wenn es sich außerhalb des Werksbereiches um Wasseranlagen oder um erhebliche Veränderungen des Grundwasserstandes handelt.“

31. § 82 hat zu lauten:

**„§ 82. Zuständigkeit des Landeshauptmannes.**

(1) Der Landeshauptmann ist, sofern nicht § 83 Anwendung findet, in erster Instanz zuständig

- a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind, ferner für Grenzgewässer sowie für jene Gewässer, die im Anhang A jeweils unter lit. a verzeichnet sind;
- b) für Wasserkraftanlagen mit mehr als 200 PS Höchstleistung;
- c) für Wasserversorgungsanlagen, wenn die höchstmögliche Wasserentnahme aus Grundwasser oder Quellen 90 Minutenliter, aus anderen Gewässern 300 Minutenliter übersteigt, sowie für Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern, die nicht allein von Haushaltungen, landwirtschaftlichen Haus- und Hofbetrieben oder kleingewerblichen Betrieben stammen;
- d) allgemein für Angelegenheiten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung eines zusammenhängenden Siedlungsgebietes von mehr als 1000 Einwohnern;
- e) für Angelegenheiten der Heilquellen und Heilmoore;
- f) für Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, wenn die in Betracht kommende Fläche mehr als 100 ha beträgt;
- g) für die Öffentlicherklärung von Privatgewässern (§ 48);
- h) für die Angelegenheiten der Wasserverbände und der Zwangsgenossenschaften einschließlich ihrer Anlagen sowie für die Angelegenheiten sonstiger Wassergenossenschaften, wenn für ihre Anlagen der Landeshauptmann zuständig ist;

i) für Anlagen, die einer Genehmigung auch nach anderen Vorschriften bedürfen, wenn hiernach der Landeshauptmann oder ein Bundesministerium zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist;

k) für Anlagen, bei denen eine mit der allgemeinen Verwaltung betraute, sonst nach § 81 zuständige Ortsgemeinde als Unternehmer auftritt oder als Partei beteiligt ist.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 lit. a schließt nicht aus, daß Verfügungen nach den §§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 2 bis 8, 43, 44 und 46 von der Bezirksverwaltungsbehörde insoweit getroffen werden, als der Landeshauptmann keine Anordnung erlassen hat.“

32. § 83 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist mit Ausnahme der Gewässeraufsicht (§ 119 b) in erster Instanz zuständig

- a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind;
- b) für ortsfeste Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte der Donau;
- c) für Sperrenbauwerke, deren Höhe über Gründungssohle bei Dämmen 15 m, bei Ausführung in anderer Bauweise 40 m übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 5 Millionen m<sup>3</sup> künstlich zurückgehalten wird, sowie für die mit ihnen unmittelbar zusammenhängenden Anlagen;
- d) für Angelegenheiten, die Grenzgewässer betreffen und zwischenstaatliche Verhandlungen oder Abkommen erfordern;
- e) für Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 400.000 Einwohnern, jedoch ausschließlich der Verteilungsanlagen;
- f) für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung von Kernenergie- und Beschleunigungsanlagen;
- g) für die Bildung von Zwangsverbänden (§ 75), die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken.“

33. Im § 83 entfallen die Abs. 3 und 4; der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung 3.

34. Nach § 83 wird folgender § 83 a eingefügt:

**„§ 83 a. Besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit.**

(1) Erstrecken sich bestehende oder angestrebte Wasserbenutzungsrechte sowie bestehende oder geplante Anlagen, Wassergenossenschaften oder Wasserverbände über den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Behörden und einigen sich

diese nicht ohne Zeitaufschub, so hat die gemeinsame Oberbehörde zu bestimmen, welche Behörde im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Behörden das Verfahren durchzuführen und die Entscheidung zu fällen hat.

(2) Bezieht sich ein Verfahren auf mehrere Wasserbenutzungen einschließlich widerstreitender Bewerbungen (§ 17), Anlagen, Wasser- genossenschaften oder Wasserverbände, für die sachlich verschiedene Behörden zuständig wären, ist unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 die Behörde der höheren Instanz zuständig. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen eine Erweiterung über die Grenze der bisherigen Zuständigkeit stattfindet.

(3) Ist in einer Sache das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft oder der Landeshauptmann in erster Instanz zuständig, so können sie mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise die nachgeordnete Behörde betrauen und diese auch ermächtigen, bei im wesentlichen anstandslosem Ergebnis in ihrem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden hiervon nicht berührt.“

35. Im § 84 Abs. 1 ist die Aufzählung der Parteien wie folgt zu ergänzen:

- „f) diejenigen, die als Mitglieder einer Wasser- genossenschaft oder eines Wasserverbands herangezogen werden sollen;
- g) im Verfahren über die Auflösung von Wasser- genossenschaften oder Wasserver- bänden die in § 70 Abs. 3 und 4 ge- nannten Personen und Stellen;
- h) diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden.“

36. Im § 85 Abs. 1 hat lit. h wie folgt zu lauten:

„h) bei Trinkwasserversorgungsanlagen Gut- achten über die hygienische Eignung des Wassers sowie über erforderliche Schutz- maßnahmen (Schutzgebiet), bei allen Was- serversorgungsanlagen die Angabe über die Art der Beseitigung der anfallenden Ab- wässer; ferner bei Einbringungen in Ge- wässer (§ 30 c Abs. 2) Angaben über Menge, Beschaffenheit und Art des An- falles, über die Beschaffenheit der Vorflut und die zur Reinhal tung des Gewässers vorgesehenen Maßnahmen;“.

37. § 86 lit. d hat zu lauten:

„d) ob und inwieweit beabsichtigte Wasserver- sorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausreichen (§ 85 Abs. 1 lit. h), ferner ob und wie für die einwand-

freie Beseitigung der anfallenden Abwässer und Abfallstoffe vorgesorgt wird.“

38. § 90 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Einer mündlichen Verhandlung über An- gelegenheiten, bei denen auch Fragen der Hy- giene zu beurteilen sind, ist ein ärztlicher Amts- sachverständiger beizuziehen.“

39. § 91 hat zu lauten:

„§ 91. Widerstreitverfahren.

(1) Liegen widerstreitende (§ 17), auf entspre- chende Entwürfe (§ 85) gestützte Bewerbungen um wasserrechtliche Bewilligung vor und gebührt keiner offenkundig der Vorzug, so ist das Verfahren nach Durchführung der Amtshandlung im Sinne der §§ 86 und 88 vorerst auf die Frage des Vorzuges zu beschränken.

(2) Ansuchen, die einer bereits in Behandlung gezogenen Bewerbung widerstreiten (Abs. 1), sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie noch vor Abschluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz — wenn jedoch das Verfahren gemäß Abs. 1 zunächst auf die Frage des Vor- zuges beschränkt war, noch vor Abschluß der mündlichen Verhandlung hierüber — bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden.

(3) Als Bewerbung (Ansuchen) im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt auch ein Bauvorhaben, das als bevorzugter Wasserbau erklärt ist (§ 83 Abs. 2). Soweit die für die Beurteilung des Widerstreites erforderlichen Unterlagen noch nicht vorliegen, genügt es in diesem Falle, wenn sie im Widerstreitverfahren beigebracht werden.“

40. § 94 hat zu lauten:

„§ 94. Fristen.

(1) Zugleich mit der Bewilligung einer Wasser- anlage sind angemessene Fristen für den Bau- beginn und die Bauvollendung, bei Wasser- benutzungsanlagen unter Hinweis auf die Rechts- folgen des § 28 Abs. 1 lit. f, kalendermäßig zu bestimmen. Erforderlichenfalls können Teil- fristen für wesentliche Anlageteile festgesetzt werden. Fristverlängerungen, die durch das Be- rufungsverfahren notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien oder die Durch- führung einer mündlichen Verhandlung ist nicht erforderlich.

(3) Die Festsetzung oder Verlängerung von Baufristen bedarf, wenn hiebei ein Gesamtaus- maß von zehn Jahren überschritten werden soll, der Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Wird die Einholung

der Zustimmung versäumt, so kann das Bundesministerium jederzeit aus wasserwirtschaftlichen Gründen das Ausmaß der Frist auf zehn Jahre herabsetzen.

(4) Bei Erklärung eines Bauvorhabens als bevorzugter Wasserbau (§ 83 Abs. 2) sind auch Fristen für die Einreichung eines verhandlungsreifen Entwurfes und für die Erwirkung der Bewilligung festzusetzen, die gleichfalls aus trifftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser oder der in Abs. 1 bezeichneten Fristen tritt die Erklärung als bevorzugter Wasserbau außer Kraft.

(5) Wurde die Bestimmung der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Fristen oder der nach § 22 Abs. 2 und 3 festzusetzenden Dauer unterlassen, so kann der Bescheid jederzeit entsprechend ergänzt werden.

(6) Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlageteile (Abs. 1) hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst nach der Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betriebe zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, daß mit dem Betriebe erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung (§ 102) begonnen werden darf.“

41. Die §§ 100 a, 100 b und 100 c haben zu entfallen.

42. Im § 102 hat die Überschrift „Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen.“ zu lauten; Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Nach Rechtskraft des Überprüfungsbescheides kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Erklärung als bevorzugter Wasserbau (§ 83 Abs. 2) durch Bescheid einschränken oder aufheben, sofern nicht schon in einem früheren Zeitpunkt wesentliche Voraussetzungen für diese Erklärung wegfallen sind.“

43. Die §§ 102 a und 103 haben zu entfallen.

44. § 104 hat zu lauten:

„§ 104. Einstweilige Verfügungen.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei Gefahr im Verzuge — zur Wahrung öffentlicher Interessen von Amts wegen, zum Schutze Dritter auf deren Antrag — die erforderlichen einstweiligen Verfügungen treffen. Die nach § 82 oder § 83 zuständige Wasserrechtsbehörde kann solche einstweilige Verfügungen abändern oder selbst treffen. Diese Befugnis steht während der Anhängigkeit eines Berufungsverfahrens auch der Berufungsbehörde zu, selbst dann,

wenn gegen die einstweilige Verfügung keine Berufung erhoben wurde.“

(2) Ist die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten strittig, so kann die zuständige Wasserrechtsbehörde auf Antrag einer Partei eine einstweilige Verfügung bis zur Entscheidung des Rechtsstreites treffen.

(3) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann bei besonderer Dringlichkeit die Inangriffnahme eines als bevorzugter Wasserbau erklärten und bewilligten Bauvorhabens sowie notwendige Eingriffe in fremde Rechte schon vor Abschluß des Entschädigungsverfahrens gestatten.

(4) Soweit es zwischenstaatliche Rücksichten erfordern, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung der beteiligten Landesregierung die nach der Sachlage erforderlichen vorläufigen wasserrechtlichen Regelungen durch einstweilige Verfügung treffen.

(5) Mangels einer ausdrücklichen Befristung treten einstweilige Verfügungen mit Ablauf eines Jahres, vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet, außer Wirksamkeit.“

(6) Die im Interesse einer Partei zu treffende einstweilige Verfügung kann von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Eine solche Sicherstellung kann auch nachträglich aufgetragen werden.

(7) Mit einer einstweiligen Verfügung kann auch die Vornahme von Ermittlungen und die vorläufige Aufbringung der Durchführungskosten angeordnet werden.

(8) Erweist sich eine auf Antrag einer Partei getroffene Verfügung als ungerechtfertigt, so hat der Antragsteller dem Betroffenen die verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zuersetzen. Der Anspruch hierauf ist bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten nach Außerkrafttreten der einstweiligen Verfügung bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.“

45. § 105 hat zu entfallen.

46. Im § 107 Abs. 1 sind die Worte „Rechte zur Einbringung von festen Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen in Gewässer“ durch die Worte „Rechte zur Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern“ zu ersetzen.

47. § 109 hat zu entfallen.

48. Vor § 110 hat die Bezeichnung „Siebenter Abschnitt. Sondervorschriften, betreffend Eisenbahnen, Schiff- und Floßfahrt, Luftfahrt und Bundesstraßen.“ zu entfallen.

49. § 110 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Insoweit Interessen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs durch Maßnahmen nach §§ 31,

31 a oder 33 berührt werden, hat sich die Wasserrechtsbehörde des vorherigen Einverständnisses der Eisenbahnbehörde zu versichern oder die Angelegenheit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. In gleicher Weise hat die Wasserrechtsbehörde vorzugehen, wenn eine Eisenbahnunternehmung in eine Wassergenossenschaft oder in einen Wasserverband nach §§ 62, 63 oder 75 zwangsläufig einbezogen werden soll.“

50. § 118 hat zu lauten:

**„§.118. Wasserbenutzung für Zwecke der Luftfahrt.“**

(1) Die Benutzung von Gewässern für Zwecke der Luftfahrt, insbesondere durch Wasserflugplätze, Bodeneinrichtungen oder Flugsicherungsanlagen, unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, auch den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Ist sonach eine wasserrechtliche Bewilligung neben einer nach dem Luftfahrtgesetz zu erteilenden Bewilligung erforderlich, so haben die zur Erteilung dieser Bewilligungen zuständigen Behörden vor Erlassung ihres Bescheides das Einvernehmen herzustellen oder die Angelegenheit den zuständigen Bundesministerien vorzulegen.“

51. Nach § 119 ist folgender Abschnitt einzufügen:

**„ZEHNTER ABSCHNITT.“**

**Von der Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen.**

**§ 119 a. Umfang der Aufsicht.**

Die Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen (Gewässeraufsicht) erstreckt sich auf

- a) die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der im einzelnen für Wasserbenutzungsanlagen (§§ 9, 10) getroffenen Vorschriften (Gewässerpolizei);
- b) den Zustand der Gewässer, Ufer und Überschwemmungsgebiete einschließlich der nach §§ 34, 36 und 37 bewilligten Anlagen und der zum öffentlichen Wassergut gehörenden Grundstücke (Gewässerzustandsaufsicht);
- c) die Reinhaltung der Gewässer einschließlich der nach § 30 c bewilligten Anlagen (Gewässergüteaufsicht);
- d) den Schutz des Grundwassers, insbesondere in Grundwasserschongebieten, bei Heilquellen, Sand- und Schottergruben oder Abraumhalden.

**§ 119 b. Zuständigkeit für die Aufsicht.**

(1) Zuständig für die Gewässeraufsicht ist hinsichtlich der in den §§ 82 und 83 angeführten

Gewässer und Anlagen der Landeshauptmann, sonst die Bezirksverwaltungsbehörde; in den Fällen des § 78 a ist jedoch für die ihm übertragenen Aufsichtsaufgaben der Wasserverband zuständig.

(2) Im Bedarfsfall kann die Aufsicht von den Oberbehörden auch unmittelbar ausgeübt werden.

(3) Die Einrichtung des Aufsichtsdienstes obliegt dem Landeshauptmann, dem das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hiefür hinsichtlich der Donau, der Grenzgewässer und der Wildbäche Weisungen zu erteilen hat. Soweit solche Gewässer vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wasserbaulich betreut werden, sind die Weisungen im Einvernehmen mit diesem Bundesministerium zu erteilen.

(4) Eine entsprechende Mitwirkung der Gemeinden bei der Gewässeraufsicht kann vorgesehen werden; die ihnen in Wildbachgebieten nach besonderen Vorschriften (§ 123 Z. 5 und 6) obliegenden Aufgaben bleiben unberührt.

(5) In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde die im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen und hierüber der Wasserrechtsbehörde zu berichten.

**§ 119 c. Aufsichtsorgane.**

(1) Für die Gewässeraufsicht sind besondere Aufsichtsorgane zu bestellen; die hiebei bereits tätigen Organe sind nach Tunlichkeit heranzuziehen. Im Einvernehmen mit der Sicherheitsbehörde können auch Organe des allgemeinen Sicherheitsdienstes herangezogen werden.

(2) Den in Abs. 1 genannten Organen sind nach Bestätigung durch den Landeshauptmann die Aufsichtsorgane jener Wasserverbände und Wassergenossenschaften gleichzuordnen, zu deren Aufgaben die regelmäßige Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen gehört.

(3) Aufsichtsorgane können nur Personen sein, die

- a) österreichische Staatsbürger sind,
- b) die erforderliche körperliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- c) die erforderlichen praktischen Kenntnisse nachweisen können sowie mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache und mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben der Gewässeraufsicht vertraut sind.

(4) Mangel an Vertrauenswürdigkeit wird insbesondere bei Personen angenommen, die wegen eines Verbrechens, eines gegen die Sicherheit des Lebens, die körperliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit verstörenden oder aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder sonst vom Gericht zu einer wenigstens sechsmonatigen

Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Strafe nicht getilgt ist.

(5) Die Aufsichtsorgane sind zu vereidigen sowie mit Dienstausweis und Dienstabzeichen zu versehen. Sie genießen bei Ausübung ihres Dienstes den besonderen Schutz, den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt. Besonders geschulte Aufsichtsorgane können zu Strafverfügungen gemäß § 50 Verwaltungsstrafgesetz 1950, BGBL. Nr. 172, ermächtigt werden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die näheren Vorschriften über den Umfang der erforderlichen Kenntnisse, die Bestätigung und Vereidigung, den Dienstausweis und das Dienstabzeichen durch Verordnung zu erlassen.

#### § 119 d. Durchführung der Aufsichtstätigkeit.

(1) Von Besichtigungen und Erhebungen, bei der fremde Anlagen oder Liegenschaften betreten werden, sind die davon unmittelbar Betroffenen — dringende Fälle ausgenommen — vorher zu verständigen. Allfällige Beanstandungen sind an Ort und Stelle vorzunehmen und die Stellungnahmen hiezu schriftlich festzuhalten.

(2) Die Übereinstimmung einer Wasseranlage mit der erteilten Bewilligung und ihr Betriebs- und Erhaltungszustand können im Bedarfsfall jederzeit überprüft werden.

(3) Auf die Gewässeraufsicht einschließlich der notwendigen Messungen und Untersuchungen sowie der Entnahme von Wasserproben finden die Bestimmungen des § 59 sinngemäß Anwendung.

(4) Bei Durchführung der Aufsicht nach § 119 a lit. b einschließlich der Überwachung von Sand- und Schotterentnahmen aus Gewässern ist die für die bauliche Betreuung des Gewässers zuständige Stelle heranzuziehen. Für die unverzügliche Behebung kleinerer Schäden und die Entfernung von Abflusshindernissen ist — gegebenenfalls im Sinne des § 43 — Sorge zu tragen.

#### § 119 e. Besondere Aufsichtsbestimmungen für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.

(1) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen.

(2) Ebenso haben die im Sinne des § 30 c Wasserberechtigten das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwasserreinigungsanlagen auf ihre Kosten überprüfen zu lassen.

(3) Überprüfungen nach Abs. 1 und 2 haben in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu erfolgen, sofern die Wasserrechtsbehörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeitabstände vorschreibt.

(4) Der Wasserberechtigte hat über das Ergebnis der Überprüfung der Wasserrechtsbehörde einen Befund vorzulegen, dessen Nachprüfung sie veranlassen kann. Wer vorsätzlich oder grob-fahrlässig unrichtige Befunde verfaßt, haftet — unbeschadet der Verantwortlichkeit des Wasserberechtigten — für die dem ordnungswidrigen Zustand entspringenden Schäden.

#### § 119 f. Gewässerborschau.

(1) Gewässerstrecken in Gebieten dichter Bevölkerung, zahlreicher Wasseranlagen oder häufiger Überschwemmungen sind wenigstens alle fünf Jahre einer Beschau zu unterziehen. Die Beschau hat der Landeshauptmann durchzuführen oder nachgeordnete Behörden, sonst in Betracht kommende Dienststellen, Wasserverbände oder Wassergenossenschaften damit zu betrauen. Eine Beschau kann, wenn notwendig, auch auf Antrag eines Beteiligten durchgeführt werden.

(2) Von der Beschau sind die Gemeinden, sonst beteiligten Dienststellen, Wasserverbände und Wassergenossenschaften sowie die Wasser- und Fischereiberechtigten rechtzeitig zu verständigen.

(3) Die Beschau ist so durchzuführen, daß sie den nötigen Überblick über den Zustand des Gewässers und seiner Ufer, der vorhandenen Schutz- und Regulierungsbauten, Wasserbenutzungs- und sonstigen Wasseranlagen, einschließlich der in § 34 erwähnten, sowie über die Reinhal tung des Gewässers vermittelt. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.

#### § 119 g. Verwertung der Ergebnisse; Kosten.

(1) Die mit der Durchführung der Aufsicht betrauten Organe und Dienststellen haben über ihre Tätigkeit der Wasserrechtsbehörde zu berichten und unaufschiebbare Vorkehrungen oder Maßnahmen zur Beweissicherung bei Gefahr im Verzuge selbst zu treffen.

(2) Auf Grund der Berichte hat die Wasserrechtsbehörde die Behebung festgestellter Mißstände zu veranlassen und die Gemeinden sowie sonst in Betracht kommende Stellen zu verständigen. Bei öffentlichen Gewässern sind die Ergebnisse der Überprüfung auch der für die bauliche Betreuung zuständigen Dienststelle zu übermitteln.

(3) Wenn Aufsichtsmaßnahmen nicht auf Grund eines Ansuchens oder durch Verschulden eines Beteiligten verursacht werden (§ 76 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950), kann der Landeshauptmann, soweit bei Ausübung der Aufsicht über Zustand und Güte der Ge-

wässer der Behörde Barauslagen erwachsen sind, die Eigentümer von Liegenschaften oder Wasseranlagen, denen diese Maßnahmen erheblich zum Vorteil gereichen, zu einem angemessenen Beitrag verhalten.

(4) Werden jedoch die sonst von der Wasserrechtsbehörde zu erfüllenden Aufsichtsaufgaben teilweise durch Wasserverbände, Wassergenossenschaften oder deren Mitglieder ausgeübt oder durch Vorlage von Überprüfungsbefunden (§ 119 c) erleichtert, dürfen die im betreffenden Aufgabenbereich tätigen Verbände, Genossenschaften und Wasserberechtigten zu Beiträgen nach Abs. 3 nur im Falle grober Vernachlässigung ihrer Pflichten herangezogen werden.“

52. Der bisherige Achte Abschnitt erhält die Bezeichnung „Elfter Abschnitt“.

53. Im § 120 Abs. 1 sind nach dem Wort „Wasseranlagen“ die Worte „sowie von gewässerkundlichen Einrichtungen (§ 46 h)“ einzufügen.

54. § 121 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Gesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

- a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,
- b) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Mißstände zu beheben,
- c) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.“

55. Der bisherige Neunte Abschnitt erhält die Bezeichnung „Zwölfter Abschnitt“.

56. § 122 hat zu lauten:

„§ 122. Aufhebung älterer Vorschriften.

(1) Mit dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes treten alle bisher geltenden wasserrechtlichen Vorschriften außer Kraft. Gleichzeitig verlieren in anderen Vorschriften enthaltene Bestimmungen, die mit diesem Bundesgesetz in Widerspruch stehen, ihre Anwendbarkeit auf dem Gebiete des Wasserrechtes.

(2) Die bisher erlassenen Gesetze, in denen für Zwecke des Hochwasserschutzes, der Regulierung, der Wildbachverbauung oder der Entwässerung die Bildung von Konkurrenzen oder die Festsetzung von Beitragspflichten ausgesprochen ist, werden mit 1. Mai 1959 aufgehoben; zugleich werden die durch die erwähnten Gesetze gebildeten Konkurrenzen Wasserverbände. Wurde keine förmliche Konkurrenz gebildet, so wird der jeweilige Kreis von Beitragspflichtigen

eine Wassergenossenschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes. Vorläufiger Maßstab für die Aufteilung der Kosten im Sinne des § 64 Abs. 3 lit. d ist in solchen Fällen die am 31. Dezember 1958 geltende Regelung. Sind nicht mehr als zwei Erhaltungspflichtige vorhanden, geht die Erhaltungslast unmittelbar auf sie über.

(3) Der Landeshauptmann kann im Bedarfsfalle den am 31. Dezember 1958 gültigen Kostenverteilungsmaßstab in den für amtliche Verlautbarungen bestimmten Blättern kundmachen.“

57. § 123 hat zu lauten:

„§ 123. Aufrechterhaltung wasserrechtlicher Vorschriften.

(1) Durch dieses Bundesgesetz werden nicht berührt:

1. der erste Satz des § 6 des Salzburger Wasserrechtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 27. Jänner 1920, LGBl. Nr. 28;

2. das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1937, BGBl. Nr. 420, über den Salzburger Almkanal;

3. das Bundesgesetz vom 2. März 1938, BGBl. Nr. 57, wirksam für das Land Oberösterreich, betreffend die Seeklaus-Ordnung für den Traunsee;

4. die Bundesgesetze vom 16. Dezember 1927, BGBl. Nr. 371, über die Beendigung der Tätigkeit der Donauregulierungskommission, die Aufteilung des Donauregulierungsfonds und die künftige Durchführung der Donauregulierungsarbeiten, und BGBl. Nr. 372 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934, BGBl. II Nr. 95, über die Bildung einer Donau-Hochwasserschutzkonkurrenz;

5. die Landesgesetze für Kärnten vom 28. Juli 1911, LGBl. Nr. 30/1912, für Oberösterreich vom 21. Februar 1924, LGBl. Nr. 36, mit Ausnahme des § 6, für Salzburg vom 7. August 1895, LGBl. Nr. 28, und für Vorarlberg vom 8. April 1912, LGBl. Nr. 48/1914, alle betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen;

6. die Landesgesetze für Oberösterreich vom 2. Juli 1907, LGBl. Nr. 20, über die Organisation der Erhaltung von Flussregulierungen und Wildbachverbauungen und für Vorarlberg, LGBl. Nr. 68/1923 (Allgemeines Wasserbautengesetz).

(2) In den Angelegenheiten, in denen die Landesgesetzgebung nach § 32 (Art. 10 Abs. 2 B.-VG.) ermächtigt ist, näherte Ausführungsbestimmungen zu erlassen, gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder als Ausführungsgesetze weiter.“

58. § 124. hat zu lauten:

„§ 124. Bestehende Wassergenossenschaften und Wasserverbände.

(1) Sofern die Satzungen der nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gebildeten Wassergenossenschaften und Wasserverbände mit diesem Bundesgesetz in Widerspruch stehen, sind

## 26

binnen drei Jahren nach seinem Inkrafttreten entsprechend geänderte Satzungen der nunmehr zuständigen Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist und erfolgloser Mahnung sind die erforderlichen Änderungen von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden sinngemäß auf Wasserverbände und Wassergenossenschaften nach § 122 Abs. 2 Anwendung.

(3) Jenen bestehenden Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Benutzung, Abwehr oder Pflege der Gewässer, die nicht Wassergenossenschaften im Sinne der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sind, steht es frei, durch entsprechende Änderung ihrer Satzungen sich den Bestimmungen des Siebenten oder Achten Abschnittes zu unterwerfen.“

59. § 125 hat zu lauten:

**„§ 125. Fortbestand älterer Rechte.**

(1) Bereits bestehende Wasserbenutzungen, die nach den bisher geltenden Gesetzen einer Bewilligung nicht bedurften, nach den Bestimmungen des Zweiten oder Dritten Abschnittes dieses Bundesgesetzes jedoch bewilligungspflichtig wären, können auch weiterhin ohne Einholung einer Bewilligung ausgeübt werden. Der Fortbestand dieser Berechtigungen ist jedoch davon abhängig, daß ihre Eintragung im Wasserbuch, sofern sie nicht schon erfolgt ist, binnen Jahresfrist beantragt wird.

(2) Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenutzungs- oder sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Rechte sowie die hiemit verbundenen Verpflichtungen bleiben aufrecht; Ausübung und Erlöschen richten sich nach diesem Bundesgesetz.

(3) Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern, die auf einer behördlichen Bewilligung aus der Zeit vor dem 1. Mai 1945 beruhen, das bewilligte Ausmaß der Einwirkung aber überschritten haben, sind nach dem Stande vom 30. Juni 1958 von der Wasserrechtsbehörde mit Bescheid als zulässig anzuerkennen, wenn sie binnen Jahresfrist in vollem Umfang bei ihr angemeldet werden, keine schwerwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, die in Aussicht genommenen Sanierungsmaßnahmen (§ 30 d Abs. 2) befriedigend dargestellt werden und den durch die Gewässerverunreinigung Betroffenen eine angemessene Entschädigung (§ 99) geleistet wird.“

60. Der Anhang A zum Wasserrechtsgesetz hat zu lauten:

**„Anhang A zum Wasserrechtsgesetz.  
Verzeichnis der Gewässer zu § 2 Abs. 1 lit. a  
und zu § 82 Abs. 1 lit. a.**

**1. Im Burgenland:**

- a) die Leitha, der Neusiedler See, die Raab;
- b) die Lafnitz, die Strem.

**2. In Kärnten:**

- a) die Drau, die Gail, die Gurk von der Metnitz an, der Wörther See;
- b) die Möll, die Lieser vom unteren Lanischsee an, der Millstätter See mit dem Millstätter Seebach, der Weißensee, der Ossiacher See mit dem Ossiacher Seebach, die Gailitz, die Kappler Vellach vom Ebriacher Graben an, die Glan vom Wimitzbach an, die Lavant vom Sommeraubach an.

**3. In Niederösterreich:**

- a) die Donau, die Enns, die Traisen von der Unrechttraisen an, die March, die Thaya von der Vereinigung der Deutschen und der Mährischen Thaya an, die Leitha, die Schwarza vom Auebach an;
- b) die Ybbs vom Lunzer Seebach an, die Erlauf vom Mitterbach an, die Melk von der Mank an, die Pielach vom Grünsbach an, die Gölsen vom Halbach an, der Kamp von der Zwettl an, die Schwechat vom Hellenenwehr an, die Triesting vom Further Bach an, die Fischa, die Piesting von der Steinapesting an.

**4. In Oberösterreich:**

- a) die Donau, der Inn, die Salzach, die Traun mit dem Traunsee, der Attersee, die Ager, die Vöckla, die Enns;
- b) die Mattig, die Mühlheimer Ache (auch Pollinger oder Altbach genannt) vom Reintaler Bach an, die Antiesen vom Marienkirchner Bach an, die Pram vom Raabbach an, die Große Mühl, die Alm von ihrem Austritt aus dem Almsee an, die Krems vom Ottendorfer Bach an, die Gusen von der Vereinigung der Großen und der Kleinen Gusen an, die Steyr von der Teichl an, die Aist von der Vereinigung der Wald- und der Feldaist an, die Naarn.

**5. In Salzburg:**

- a) die Salzach von der Krimmler Ache an, die Gasteiner Ache vom Anlaufbach an, die Saalach vom Spielbergbach an;
- b) die Krimmler Ache vom Windbach an, die Felber Ache vom Hintersee an, die Stubache vom Tauernmoosbach an, die Kapruner Ache vom Griesbach an, die Fuscher Ache vom Bockenaybach an, die Rauriser Ache (auch Hüttwinkelache genannt) vom Ritterkarbach an, die Großarler Ache vom Schöderbach an, die Lammer vom Weissenbach an, die Mur vom Rotgündenbach an.

**6. In Steiermark:**

- a) die Enns, die Raab von der Rabnitz an, die Mur, die Mürz vom Eichhorntalbach an;
- b) die Palten vom Triebenbach an, der Erzbach vom Leopoldsteiner Seebach an, die Salza vom Terzbach an, die Lafnitz vom Haselbach an, die Feistritz vom Weissenbach

an, die Pöls vom Pusterwaldbach an, die Liesing vom Sulzbach an, der Vordernberger Bach vom Kalberggraben an, der Thörlbach von der Vereinigung des Ilgen- und Stübingbaches an, die Kainach vom Gradenbach an, die Sulm von der Vereinigung der Schwarzen und der Weißen Sulm an.

7. In Tirol:

- a) der Lech, der Inn, die Drau;
- b) der Faggenbach vom Kaiserbach an, die Sanna, die Trisanna vom Jambach an, die Rosanna vom Pflunbach an, der Pitzbach vom Taschachbach an, die Ötztaler Ache von der Vereinigung der Venter und der Gurgler Ache an, die Sill vom Schmirnbach an, der Rutzbach vom Greybach an, der Ziller vom Zemmbach an, die Brandenberger Ache, die Brixentaler Ache von der Windauer Ache an, die Großache (auch Jochberger, Kitzbühler und Kössener Ache genannt) vom Auracher Wildbach an, die Isel vom Tauernbach an.

8. In Vorarlberg:

- a) der Rhein, die Ill von der Alfenz an, der Bodensee;
- b) die Alfenz vom Albonabach an, die Frutz vom Garnitzbach an, die Dornbirner Ache vom Kugelbach an, die Bregenzer Ache vom Gräsalper Bach an.

9. In Wien:

die Donau, die Wien."

### Artikel II.

Das Gesetz vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„Das Gebiet, auf das sich die Vorkehrungen zur tunlichst unschädlichen Ableitung eines bestimmten Gebirgswassers oder zur Verhinderung der Entstehung oder eines schädlichen Abgangs bestimmter Lawinen erstrecken, heißt Arbeitsfeld (Perimeter, Verbauungsgebiet) und hat nebst den Gerinnen oder Lawinenstrichen jene Parzellen des Sammelbeckens zu umfassen, deren Bewuchs oder Bodenzustand eine Vorsorge hinsichtlich der Ansammlung oder des Abflusses des Wassers oder hinsichtlich der Entstehung oder des Abgangs von Lawinen erfordert; das Gebiet ist hiernach fallweise in dem in diesem Gesetz vorgeschriebenen Verfahren näher festzustellen.“

Bei der Anordnung und Durchführung der erwähnten Vorkehrungen finden die Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes und des Forstgesetzes insofern Anwendung, als nicht in diesem Gesetz selbst eine abweichende Bestimmung enthalten ist.“

2. § 2 hat zu lauten:

„Innerhalb des Arbeitsfeldes können alle jene Bauten und Vorkehrungen angeordnet werden, die nach den obwaltenden Verhältnissen zur Sicherung der tunlichst unschädlichen Ableitung des Gebirgswassers und zur Sicherung gegen die Entstehung und den Abgang von Lawinen oder zur Minderung ihrer Wirkung erforderlich sind, wie insbesondere im Gerinne die Herstellung von Ausschalungen, Grundschenken, Wehren, Sperren und Leitwerken, in den anderen Teilen des Arbeitsfeldes die Befestigung des Bodens durch Entwässerungsanlagen, Flechtzäune, Berasung, Begrünung oder Aufforstung, die Herstellung von Stütz-, Brems-, Ablenk-, Auffang- oder Windverbauungen gegen Lawinen und die Ausschließung oder Anordnung bestimmter Arten der Nutzung der Wälder, Bergwiesen, Weiden und anderer Grundstücke sowie auch der Bringung der Produkte.“

3. In § 9 haben die Worte „zur tunlichst unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer“ zu entfallen.

4. Die §§ 12 bis 17 haben zu entfallen.

5. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die fernere Aufsicht über die Instandhaltung des durch die baulichen und forstlich-biologischen Vorkehrungen geschaffenen Zustandes obliegt unbeschadet der sonstigen Vorschriften über die Gewässeraufsicht der zuständigen Sektion der Wildbach- und Lawinenverbauung.“

6. Die §§ 20 bis 25 haben zu entfallen.

### Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1959 in Kraft; gleichzeitig verlieren die §§ 2 bis 7 der Wasserrechtsnovelle 1947, BGBl. Nr. 144, ihre Wirksamkeit.

### Artikel IV.

(1) War am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Angelegenheit in erster Instanz entschieden, so ist sie auch im Berufungsverfahren nach den bisher geltenden Vorschriften zu beurteilen und zu entscheiden.

(2) Auf andere anhängige Verfahren finden die neuen Bestimmungen Anwendung; tritt hiebei ein Wechsel in der Zuständigkeit ein, so gelten die bereits durchgeführten Verfahrenshandlungen als von der nunmehr zuständigen Behörde vorgenommen.

### Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Bundesministerien betraut.